

Meentelande

GENOSSENSCHAFTLICHE WEIDENUTZUNG
IN OSTFRIESLAND

Matthias Guthknecht
1984

Teil I

Einleitung

„Das Gefühl, mich nicht von anderen bestimmen lassen, das sieht man heute ja noch überall in Ostfriesland“ sagte Jan Huisinga, Obersielrichter im Rheiderland, in einem Gespräch zu mir und brachte es auf den Punkt, den mir auch meine anderen Gesprächspartner vermitteln wollten. Es ist gleichzeitig seine Erklärung dafür, warum es die gemeinschaftliche Weidenutzung in Ostfriesland immer noch gibt.

Im allgemeinen Bewusstsein wird der Beginn der Genossenschaften mit Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch verknüpft. Doch tatsächlich sind gemeinschaftliche Strukturen viel älter. So kennen wir vor allem noch die Allmenden in den Alpenländern, Waldgenossenschaften und an den Norddeutschen Küsten die Deich- und Sielachten.

Von diesen alten Gemeinschaften haben nur sehr wenige Einrichtungen als selbstständige Organisationen überlebt. Für mich bedeutet es ein Stück Heimatkunde, die ostfriesischen Weidegenossenschaften, eine norddeutsche Variante der Allmende, zu untersuchen.

Innerhalb Ostfrieslands beschränke ich mich regional auf das Rheiderland, eine der "Provinzen" Ostfrieslands. Zentrum des Rheiderlandes bildet Weener, meine Heimatstadt. Dieser Landstrich ist in vielerlei Hinsicht modellhaft für ganz Ostfriesland, allein schon die geographische Gliederung der Landschaft in Marsch, Geest und Moor zu fast gleichen Anteilen finden sich auch in ganz Ostfriesland. Mit dieser Unterteilung ist eine Einteilung in soziale Gruppen verbunden. Auf der Marsch finden wir herrschaftliche Bauernhöfe, die noch heute zum Ausdruck bringen, dass zur Zeit der Preußen die reichen Getreideerntenden das Rheiderland zum Landkreis mit dem höchsten Steueraufkommen innerhalb von Preußen machten.

Und gleichzeitig herrschte in den Dörfern auf der sandigen Geest die größte Armut, allein in Weener gab es vier Armenhäuser.

Und in diesem Gebiet der Gegensätze, wo für Ackerland heute die höchsten Preise in Europa gezahlt werden, konnte eine gemeinschaftliche Landnutzung überleben.

1. Ausgangsformen und Arbeitshypothesen

Weidegenossenschaften stellen heute in Deutschland etwas Besonderes dar, sie sind die Reste einer vergangenen Kultur des gemeinschaftlichen Wirtschaftens.

Hieraus ergeben sich für mich die zwei Ausgangsfragen meiner Untersuchung:

1. Warum haben sie sich gerade in Ostfriesland erhalten? Gibt es hier geographische, politische oder soziokulturelle Besonderheiten?

2. Die noch existierenden unterscheiden sich in ihren Merkmalen zum Teil erheblich, sowohl in den Besitzverhältnissen als auch im Kulturzustand. Meiner Einschätzung nach werden die meisten das 20. Jahrhundert als Genossenschaft nicht überleben. Deshalb die weitere Frage: Was sind die Gründe für den Niedergang der Genossenschaften? Lassen sich allgemein gültige Aussagen machen?

Für die Beantwortung dieser Fragen habe ich folgende Arbeitshypothesen aufgestellt, die ich bei der Untersuchung der einzelnen Genossenschaften im Hinterkopf behielt:

Die Weidegenossenschaften werden aufgelöst, bzw. erfüllen keine genossenschaftlichen Ziele mehr, wenn

- die Rechtsverhältnisse unklar sind,
- die Identifikation der Mitglieder mit dem Geschäftsbetrieb nicht mehr ausreichend ist,
- die direkte Förderung der Mitglieder zu einer indirekten übergeht,
- der Staat mit seinen Organen in die Verwaltung eingreift, bzw. sie ganz übernimmt,
- die Nutzungsweise geändert wird,
- ein wirtschaftlicher Strukturwandel starke soziale Veränderungen bewirkt.

Bei der Behandlung des Themas bin ich davon ausgegangen, dass es sich bei den untersuchten Objekten um Genossenschaften handelt. Ich stütze mich dabei auf die Definition von Theodor Bergmann¹:

"Genossenschaft ist die gleichberechtigte, verbindlich institutionalisierte Zusammenarbeit in verbundwirtschaftlichen Organisationsformen. Dazu gehört eine Organisation mit Statuten, die die Ziele festlegen. Wirtschaftliches Hauptziel ist die materielle Förderung der Mitglieder durch gemeinsame Anstrengungen, gegenseitige und Selbsthilfe. Die Mitglieder sind gleichberechtigt und leisten einen konkret formulierten, gleichartigen Mindestbeitrag (z.B. Boden, Arbeit, Viehkapital). Die Mitglieder üben von Anfang an die Selbstverwaltung aus (...)"

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Beschreibung und Interpretation der Organisationen und ihren sozialen Bedingungen. Betriebswirtschaftliche Aussagen wurden ausgeklammert, da Datenmaterial nicht zur Verfügung stand.

Die Weidegenossenschaften werden in der Praxis nur in einem Fall auch so benannt. Häufiger wird von Gemeinschaftsweide, auch Gemeindeweide oder Meentelände gesprochen. Ein Gesprächspartner benutzte auch den alten Ausdruck "Allmeend".

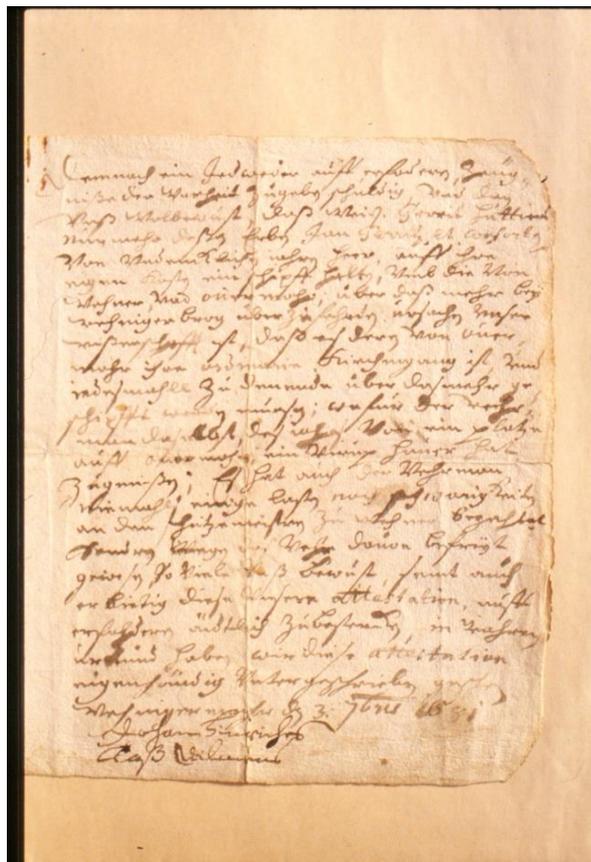
¹ Bergmann, Theodor: Funktionen und Wirkungsgrenzen von Produktionsgenossenschaften in Entwicklungsländern. Frankfurt 1967, S. 17

3. Zur Methodik

Bei der Inangriffnahme des Themas stellte sich bald das Problem, dass nur sehr wenig Literatur zur Verfügung stand. Wohl besteht in Ostfriesland ein sehr starkes Interesse an der eigenen Geschichte, aber leider sind die Weidegenossenschaften entweder überhaupt nicht oder im Fall der Meentelände von Weener nur bis zum Ende des 19. Jahrhunderts behandelt worden. Die vorhandene Literatur sowie archivierte Veröffentlichungen und zum Teil auch Originaldokumente wurden soweit wie möglich ausgewertet.

Der Großteil der Informationen entstammt Interviews mit Beteiligten und Personen, die sich sowohl mit der geschichtlichen Vergangenheit, als auch mit den sozialen Beziehungen der Menschen untereinander intensiver beschäftigt haben, als es bei mir der Fall sein konnte.

Als Gesprächsform wurde das in der empirischen Sozialforschung eingesetzte "Intensivinterview" verwendet. Es handelt sich dabei um eine halb-direktive Technik, bei der sich der Interviewer an einen vorbereiteten Themenleitfaden hält. Die einzelnen Punkte dieses Themenkatalogs bilden den Rahmen der Gespräche. Reihenfolge und Formulierung der Fragen können dabei, je nach Gesprächspartner, individuell verändert werden. Hierdurch war es möglich, die Ansprechpartner erzählen zu lassen mit dem Erfolg, dass immer wieder Zusatzinformationen, die von einem festen Fragenkatalog nicht erfasst worden wären, einfließen konnten. ²



Älteste Urkunde zur Meentelände Weener im Heimatmuseum Weener

² Hoffmann, Annemarie: Verbraucherinteresse als Informationsproblem. Frankfurt a.M. - Bern, S. 132

4. Die Meentelände in Weener

4.1. Rückblick in die Geschichte

Um die Bedeutung der Weidegenossenschaften zu erfassen, ist ein Einblick in ihre Geschichte wichtig. Soweit dieses möglich ist, stelle ich die Vergangenheit am Beispiel der Meentelände Weener dar. Diese ist auch am besten dokumentiert.

Die Geschichte der Weeneraner Meentelände reicht weit zurück. Schon eine Urkunde vom 20. Juni 1460 (im Heimatmuseum Weener) erwähnt die Meentelände und berichtet von Besitzstörung durch die Nachbargemeinde Bunde, welche einen Teil der *"Meenlande des Kerspells Weener"* für sich abtrennen wollte. Weiterhin berufen sich in dieser Schrift eine Anzahl von Kirchspielleuten auf die Zeiten früherer Häuptlinge (siehe Glossar), Keno und Occo tom Brok, Fokko Ukena und Graf Edzard, in denen die Kühe der Bunder bei einem Übertritt geschüttet (= aufgebracht) worden seien. Außerdem wurde auf den Meenteländen Torf gestochen und nach Weener geführt. Das wird vom Probst und Pfarrer Thammo bestätigt, der auf seine fünfzigjährige Amtszeit als Pfarrer in Weener hinweist.

4.2. Wer ist weideberechtigt?

Auch die Bauerrolle von 1574, mit einem Nachtrag von 1612³, weist die Meentelände nach: *"Nur den Grundeigentümern in Weener stand das Weiderecht auf den ganzen Meenlanden zu, sie durften um das Meer herum ihre Tiere treiben (...)."*

Mehr erfahren wir aus einer Notiz im Scharregister, ebenfalls aus dem Jahr 1574. Dort wird die Zahl der Kuhscharen (siehe Glossar) für die Ortschaften Weener, Smarlingen und Holthusen mit 307 angegeben. In einer Schrift im Archiv des Heimatmuseums Weener ist weiterhin zu lesen:

"In einer weiteren Notiz werden überschläglich 317 Kühe (16.Jh.) genannt. 1631 sollen tatsächlich 378 Kuhweiden benutzt sein. Da 1674 wieder 310 Kuhscharen genannt werden, so müssen tatsächlich schon in den dreißiger Jahren des 17. Jh., außer den Tieren der Scharbesitzer, respektive den Pächtern der Scharbesitzer, auch sonstige Tiere zugelassen sein. Ob solches gegen Entgelt geschah, ist nicht ersichtlich."

Offenbar hat es zu dieser Zeit in Weener eine Überlassung des Nutzungsrechtes gegeben, sowie zusätzlich eine Art "Nichtmitgliedergeschäft".

Unter Scharbesitzer, auch Scharberechtigter genannt, versteht man den Nutzungs- oder Anteilsberechtigten an einer Gemeinschaftsweide. Der Scharbesitz ist an einzelne Warfen (siehe Glossar) oder Grundbesitz in Weener gebunden. Als Pächter kamen Gewerbetreibende und landlose Landarbeiter in Frage. Aber auch die Bewohner von

³ Koolman, Egbert: Gemeinde und Amt. Aurich 1969, S. 63

angrenzenden neueren Siedlungen, wie Tichelwarf, mit denen keine Scharberechtigungen verbunden war, haben für ihre Weidetiere Kuhscharen gepachtet.

Die Nutzungsansprüche der Scharberechtigten waren je nach Grundbesitzgröße gestaffelt. Aus dem Nachtrag der Bauerrolle von 1912 ergibt sich:

für	Eigenerben	(voller Heerd) :	5 Kühe
	Halberben	(halber Heerd):	3 Kühe
	Viertelerben	(viertel Heerd):	"na advenand" 2 Kühe
	Warfsleute	:	1 Kuh

4.3. Was wurde aufgetrieben?

Als Recheneinheit zählte die Kuh. Wie auch heute noch in dem Dorf Vellage üblich, konnte an ihrer Stelle aufgetrieben werden:

	ein Fohlen
oder	drei einjährige Kälber
oder	ein Kalb und ein Rind
oder aber	statt drei Kühen zwei Pferde

Des weiteren werden noch Schweine und Gänse erwähnt. Allerdings wurden Gänse ab 1612 nicht mehr zugelassen, da sie die Grasnarbe der Meentelände beschädigt hätten.

Insgesamt werden folgende Anteilszahlen genannt für alle Ortschaften, die an die Weeneraner Meentelände angrenzen:

	Voll	3/4	1/2	1/4	Warf	
Weener	22	-	20	12	50	& 2x2 Tagewerker
Holthusen	8	-	4	-	1	
Statt	1	-	2	-	1	
Smarlingen	1	-	-	2	1	
Weenermoor	7	1	10	2	-	
	39	1	36	16	53	& 4

Zusammengerechnet ergibt das eine Summe von 392 Kühen, die zugelassen sind. Wie in den Weideregistern nachzulesen ist, lag die Zahl in der Praxis meist weitaus niedriger. Offenbar wurde um diese Zeit die Zahl der Weideberechtigten stark vergrößert. Als Ursache vermutet Itzen⁴ dass im 16. Jhdt. die Kosten für Deich- und Siellasten, die von den Grundeigentümern getragen wurden, gestiegen waren. Die großen Aufwendungen wurden durch die Zulassung von weiteren Weidetieren teilweise gedeckt. Später, nach der Verringerung der Kosten, behielt man diesen Modus der Nutzung bei.

⁴ Koolman, Egbert: Gemeinde und Amt. Aurich 1969, S. 63

Die Weidegebühren dienten jetzt auch der Entschädigung der Poelrichter (siehe Kapitel: Offizianten), soweit sie nicht für laufende Verwaltungskosten der Meentelände verwendet wurden. Um möglichst viele Scharberechtigte an diesen Einnahmen zu beteiligen und um die Belastung durch das Amt gering zu halten, wurde die Amtszeit der Poelrichter von vier auf ein Jahr herabgesetzt.

Außer den vererbten Scharberechtigungen wurden Auftriebsrechte auch an bestimmte Offizianten vergeben. So durften der Pastor fünf Kühe, der Schulmeister, der Küster und der Schütter jeweils drei Kühe oder entsprechend zwei Pferde weiden lassen.

Wenn Durchreisende keine Mietweide fanden, durften sie ihre Tiere zwei Tage lang auf die Meentelände lassen.

Die Anteilseigner von Weener hatten ein gewisses Vorrecht, ihre Tiere auf der gesamten Meentelände aufzutreiben. Während den Bewohnern von Statt, Holthusen, Smarlingen und Weenermoor bestimmte festgelegte Flächen zugeteilt waren.

4.4. Streitigkeiten mit Bunde

Wie schon die Streitigkeiten von 1460 mit Bundern gezeigt haben, waren die Nachbargemeinden streng voneinander abgetrennt. So wurde es streng geahndet, wenn an Auswärtige eine Kuhschar verpachtet wurde. Der Verpächter musste zur Strafe eine fette Kuh und eine Tonne Bier bezahlen. Außerdem konnte er seine Weideberechtigung verlieren. Diese strenge Handhabung lässt die von Itzen berichtete Zulassung von neuen Weidenutzern wohl zur Ausnahme werden.

Die Geschichte der Meentelände von Weener ist gekennzeichnet von dauernden Streitigkeiten. Hinzu kam es zu einem ständigen Abbau der Rechte der Weidenutzer. Um 1589 gab es erneut Ärger mit den Bundern, die die Gemarkungsgrenze im Moor verschieben wollten.⁵ Graf Enno III sicherte aber im Jahr 1600 den Bundern neuen Landgewinn am Dollart zu, so dass Weener seine Grenzen behielt.

Aber auch die Landesherrschaft selbst machte zur gleichen Zeit Ansprüche an den Meenteländen geltend. In der Literatur werden die Gründe nur sehr unklar angegeben, möglicherweise ging es um Anteile, die die Landesherrschaft als Nachfolger der Pröbste beanspruchte.

4.5. Streitigkeiten untereinander

Musste sich die Gemeinde laufend gegen Übergriffe von außen wehren, so herrschte auch innerhalb des Kirchspiels von Weener keine Eintracht. Mehrfach gingen die "Alteingesessenen" vor Gericht, um ihre Auseinandersetzungen mit den übrigen Weidenutzern zu regeln.

⁵ Koolman, Egbert: Gemeinde und Amt. Aurich 1969, S. 88

1561 beschuldigten die "Bevollmächtigten" der Gemeinde Holthusen die Kirchenvögte von Weener, sie hätten sich einen Teil der Meentelände abgetrennt. Es handelte sich um das Gebiet "lutke hilgen holt", auf dem eine Stein- und Pfannenziegelei stand. Die Kirchenvögte verteidigten sich mit der Behauptung, die Ziegeleien würden zum Kirchenbesitz gehören, die Pachtgelder wären stets direkt an die Kirche abgeführt worden.

Durch das zunehmende Wachstum der Dörfer und der damit einhergehenden Besiedlung wurde die Fläche der Meentelände zeitweise eingeschränkt. Bereits 1574 wurde in einer Ordonanz (= schriftliche Anordnung) in Weener eine Bebauung des Broeks und der Meentelände untersagt. Bereits errichtete Häuser sollten abgebrochen werden, und die Bewohner sollten sich im Flecken oder anderswo ansiedeln.

Wegen einer gleichen Sache gingen die Schüttemeister (siehe Kapitel: Offizianten) im Jahre 1627 gerichtlich vor.⁶ Da die Druckmittel der Gemeinde nicht ausreichten, klagten sie vor dem Amtsgericht. Nach einem für sie günstigen Urteil ließen sie die Häuser radikal abreißen. Allerdings wurden sie später durch ein anderslautendes Revisionsurteil des Hofgerichtes zu einem Vergleich gezwungen.

4.6. Blutige Zusammenstöße

Einige Jahre später, am Samstag vor Ostern 1660, hatte sich die Situation auf den Meenteländen derart zugespitzt, dass es zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Neuansiedlern und den alten Weideberechtigten kam.

Über die Hintergründe berichtet der Anton Koolman ⁷ :

"Holthusen, ein uraltes Bauerndorf, besaß westlich des Ortes gewaltige Heide- und Ödlandflächen, die völlig ungenutzt dalagen. Das wurde nach dem dreißigjährigen Krieg (1618-1648) anders. In dem öden Dünengelände siedelten sich abgedankte Soldaten und Trossleute der hessischen und kaiserlichen Heere an. Diese Menschen führten vielfach in kümmerlichen Hütten ein elendes Dasein (...). Aber auch aus den umliegenden Dörfern drängte sich die überschüssige Volkskraft als Kolonisten in diese Gebiete vor. Warfsleute genannt, waren sie Bauern kleinsten Ausmaßes, vielfach nur Pächter der Eigenbeerbten. Anteil an den Meenteländen hatten sie nicht und gerieten mit ihrem Vieh in bitterste Bedrängnis, wenn die Scharbesitzer ihnen keine Weide geben wollten."

Am 11.4 1660 trieben die Warfsleute ihr Vieh vor dem offiziellen Auftriebstermin auf die Meentelände, weil sie nach dem langen Winter kein Futter mehr hatten. Sie hatten weder die Erlaubnis des Poelrichters, noch hatten alle Warfsleute Kuhscharen gepachtet. Die Poelrichter reagierten sofort mit einer einstweiligen Verfügung beim Amtsgericht in Leer. Währenddessen hielten die Warfsleute die Meentelände besetzt und zogen die "Lawaiifahne" auf (Lawaii = Aufruhr; auch: sich frei machen von etwas). Auf Anforderung der Erbberechtigten kamen gräfliche Beamte aus Leerort, der Drost Aylva mit dem Amtmann Wiarda, nach Weener, um die Sache zu klären. Im Verlauf dieser "Klärung" kamen mehrere

⁶ Koolman, Anton: Festschrift zur 1000 Jahrfeier von Weener, Weener 1951, S. 38

⁷ Koolman, Anton: Festschrift zur 1000 Jahrfeier von Weener, Weener 1951, S. 38

Warfsleute sowie der Drost ums Leben, wobei die verschiedenen Quellen unterschiedlich angeben, wer den Drost erschossen hat. So beschuldigte der Amtmann Wiarda den "zusammengerotteten Pöbel" dieser Tat, der Zeitgenosse Menno Peters, er war Abgeordneter im ostfriesischen Landtag, gab an, die Warfsleute seien lediglich mit Stöcken und Flegeln bewaffnet gewesen, und der Drost sei versehentlich von den eigenen Leuten erschossen worden.

Die Gerichte jedenfalls erklärten die Besitzlosen für schuldig und verurteilten den Hauptangeklagten Hinrich Nachtigall zum Tode. 1668 wurde er in Aurich hingerichtet. Ein weiterer Mithäftling, Louwert Louwerts, war zuvor in der Festung Leerort unter unklaren Umständen ums Leben gekommen.

Dass im Hintergrund dieses Streits massive soziale Ungleichheiten standen, lässt sich aufgrund zweier Bemerkungen aus verschiedenen Quellen vermuten: so heißt es in einem Passus des Vernehmungsprotokolls,⁸ die Warfsleute hätten den Drost mit dem Satz zurückgeschickt, es "*kehmen ihnen die Landen so wol, alß denen allerreichsten in Wehner zu*". Und Menno Peters berichtet über Nachtigall: "Er war den Herrn ein Dorn im Auge ...".⁹

In den folgenden Jahren sind wohl auch keine neuen Berechtigungen gegen Bezahlung vergeben worden, wie auch in einer Urkunde bestätigt wird¹⁰. In ihr wird vereinbart, dass die Holthuser mit ihren 72 Anteilen ebenso wie die Weeneraner mit 248 Anteilen die gesamte Fläche beweiden dürfen. Außerdem versichern sie sich gegenseitig den "ruhigen" Besitz ihrer Scharen und wollen sich beiderseits gegen die sogenannten "Eleuthralisten" (wahrscheinlich Unberechtigte) beistehen.

4.7. Soziale Veränderungen in Weener

Im 17. Jhdt. kam es zu einer starken Wandlung innerhalb der Bevölkerung von Weener, die sich gut an der veränderten Nutzung der Meentelände verfolgen lässt. Immer weniger Scharberechtigte, also die ursprünglichen Bewohner, nutzten die Meentelände selber. Stattdessen verpachteten sie ihre Anteile nun.¹¹

Im 17. Jhdt. sah die Situation wie folgt aus:

	es wurde genutzt			für eigene Rechnung			verpachtet		
1646	252	1/4	Scharen	53	1/2	Scharen	198	3/4	Scharen
1648	231	"	"	34	"	"	197	"	"
1652	125	"	"	36	1/2	"	88	1/2	"
1654	64	1/2	"	9	1/2	"	55		"
1656	75	1/2	"	18		"	57	1/2	"
1657	195	1/2	"	1	1/2	"	194		"

⁸ Koolman, Egbert: Gemeinde und Amt. Aurich 1969, S. 87

⁹ ebd. S. 88

¹⁰ Siebs, Dr. B.E.: (Hrsg.) Das Rheiderland. Beiträge zur Heimatkunde. Weener 1931, S. 210

¹¹ ebd. S. 205

Die Verwaltung der Meentelände lag allerdings nach wie vor bei den Grundbesitzern. Deren Förderung bestand jetzt aus dem Pachtzins. (1657)

Wie groß dieser Nutzen beim Poelrichter war, er wurde aus dem Kreis der Grundbesitzer gewählt, wird im Nachtrag einer Leerorter Amtsbeschreibung aus den neunziger Jahren des 18. Jhdts. deutlich: ¹²

"Es wäre zu wünschen, dass die Gemeinheitsweiden hier auch verteilt würden, wie es in anderen Orten geschieht. Weil indessen diese unter Aufsicht eines Poelrichters stehen, welcher durch die Verteilung des jährlichen Viehaufschlages und Verpachtung der übrigen Kuhscharen ein jährliches Einkommen von 300 bis 400 Gulden hat und dazu den Poelrichterdienst über die Plätze zu Weener und Weenermoor versieht, so ist schwerlich eine Verteilung zu erwarten."

Als der Poelrichter später die Weidegelder erhöhen wollte, klagten die Pächter vor Gericht. Es wurde ihnen Recht gegeben, aber nur deswegen, weil über die Jahrhunderte hinweg die alten Urkunden verschwunden waren, und sich der Poelrichter nicht mehr als Vertreter der Eigentümer legitimieren konnte.

Seit 1819 waren dann auch offiziell alle Eingesessenen berechtigt, sich an der Wahl der Offizianten zu beteiligen. Diese Erweiterung betraf auch das passive Wahlrecht. Die Folge davon war, dass sich die Pächter eine eigene Interessensvertretung wählten, die sie interimistische Verwaltung nannten. So bestanden in der Folgezeit zwei Meentelandsverwaltungen nebeneinander. Beim nächsten Auftrieb kam es erneut zu Zusammenstößen zwischen beiden Parteien¹³. Es kam allerdings niemand zu Schaden, die interimistische Verwaltung blieb offenbar bestehen.

4.8. Aufteilung der Meentelände

Im 19. Jhd. ereignete sich wenig Auffälliges, die Nutzung der Meentelände blieb bestimmt durch die Uneinigkeit innerhalb der Verwaltung. Erst am 31.12. 1887 wurde eine Einigung erzielt. Vorausgegangen war eine öffentliche Ladung, um alle möglichen Ansprüche "an's Objekt" zu sammeln. Das Ergebnis war ein sogenannter Planrezess (= Auseinandersetzungsvertrag) über die Teilung der Meentelände¹⁴.

Die ursprünglichen Scharbesitzer bekamen 1/3 der Fläche zugesprochen. Dieses waren 139,5 ha, die einen Wert von 90.000 Mark hatten. Vom Rest wurden 22 ha für Straßenbau und Entwässerung, 3 ha für Sand- und Lehmgruben gegeben, und 8,6 ha gingen zum Verkauf, um die Teilungskosten zu bestreiten.

Der größte Teil, 280,2 ha, wurde an den Gesamtarmenverband von Weener - Holthusen gegeben. Und dieser stellte seine Fläche, nach einer Erhöhung der Weidegelder, der Bevölkerung wieder zur Verfügung.

¹² ebd. S. 211

¹³ ebd. S. 212

¹⁴ ebd. S. 213 sowie Planrezess über die Teilung der Meentelände Weener-Holthusen vom 31.12. 1887

Durch diese Aufteilung blieben den kleinen Kuhhaltern nur noch 60 % der früheren Gesamtfläche, der Rest ging in Privateigentum über.

Von den Scharberechtigten konnten nur noch die Familien Hesse mit Erben und 61 "Genossen", sowie Pannenburg ihre Rechte nachweisen. Letztere ließen allerdings später ihren erhobenen Anspruch wieder fallen. Die Familie Hesse bekam 357 Kuhscharen als Eigentum während die restlichen sechs der Schulstelle von Holthusen zufielen. Hierdurch sind fast ein Drittel der Meentelände in das Privateigentum einer der vermögendsten Familien Weeners übergegangen.

Bald darauf, im Jahre 1879, war die Weidenutzung der Meentelände bedroht, als Kommerzienrat Hesse, der kurz zuvor seine Baumschule gegründet hatte, die gesamte Fläche aufforsten wollte. Es wurde eine Kommission der Domänenverwaltung nach Holthusen bestellt, die darüber entscheiden sollte. Als nur noch die Genehmigung des Bürgermeisters Kleinhuis fehlte, wurde ein reitender Bote zu ihm geschickt. Doch dieser traf bei ihm zur Mittagsschlafzeit ein, und weil der Bürgermeister nicht gestört werden wollte, musste er unverrichteter Dinge wieder zurückreiten. Angeblich wegen dieses Desinteresses wurde das Ganze abgeblasen.¹⁵

Bei der zunehmenden Geldentwertung waren die Weidegeldsätze zu niedrig, um die etwa 100 ha Ödland auf den Meenteländen zu kultivieren. Um Meliorationsarbeiten vornehmen zu können, sollten die Weidegeldsätze im Jahre 1910 erneut erhöht werden. Dies scheiterte an der Ablehnung der Aufsichtsbehörden. Der Bezirksausschuss stellte sich auf den Standpunkt, die in neuerer Zeit, im Gegensatz zu früher, gemachten Aufwendungen für Meliorationen auf den Meenteländen, so lobenswert diese an sich auch seien, müssten sich innerhalb der verfügbaren Mittel halten. Damit wurde dem Beschluss der Armenverwaltung die Genehmigung versagt, die Weidegeldsätze um 3 Mark für eine Kuh zu erhöhen.¹⁶

Die Autonomie der Verwaltung, die als Behörde in den preußischen Verwaltungsapparat eingebettet war, ist also stark eingeschränkt gewesen, und die Weidebenutzer hatten keine Mitbestimmungsrechte.

Das genossenschaftliche Selbstbestimmungsrecht war nun vollständig verlorengegangen. Zwar war die Nutzung einigermaßen gesichert, doch die Bedingungen dafür wurden von außen bestimmt.

4.9. Auseinandersetzungen zwischen Weener und Holthusen

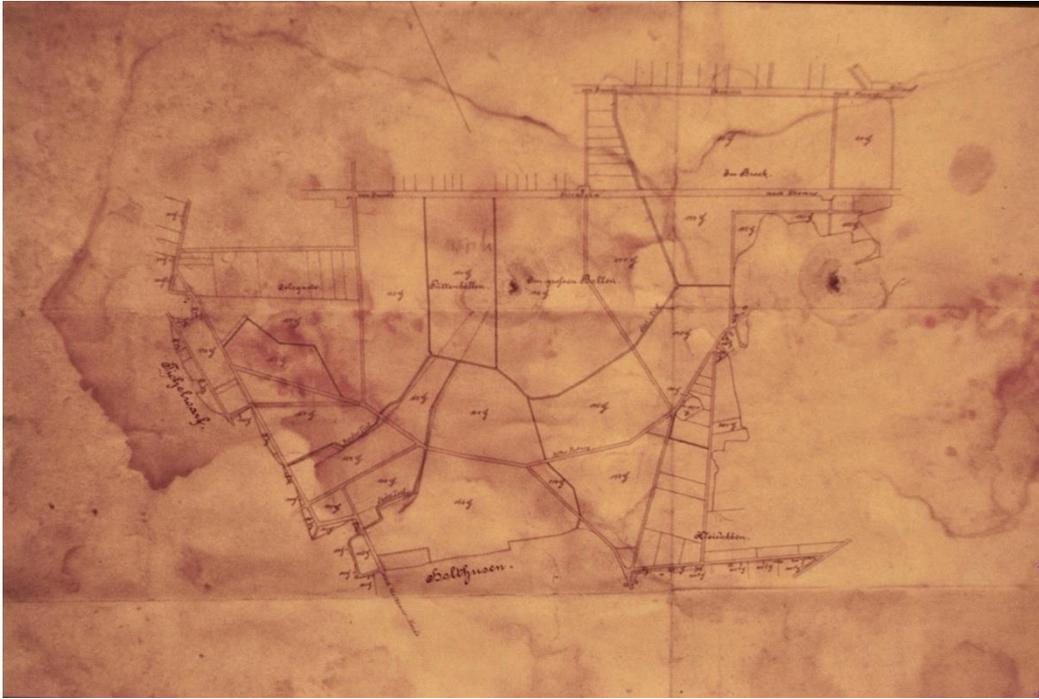
Auch in der Folgezeit ging es auf den Meenteländen nicht harmonisch zu. Es wurde jetzt auf höherer Ebene gestritten zwischen den Gemeinden Weener und Holthusen. Diese Auseinandersetzungen gingen soweit, dass sich der Gemeindevorsteher von Holthusen, Petersen, er wurde auch "abgebrochener Pastor" genannt, und der Weeneraner Bürgermeister gegenseitig das Haus verboten und nicht miteinander sprechen wollten.¹⁷

¹⁵ Risius, Dr. Aeilt Fr.: Weener Ems, Geschichte der Stadt im Rheiderland. Weener 1983, S. 149

¹⁶ Koolman, Anton: Aufzeichnungen im Heimatmuseum Weener

¹⁷ Gesprächsprotokoll mit Herrn Engel, Stadtverwaltung Weener 23. 2. 1983

Erst 1922 konnte man sich einigen und die Meentelände wurden erneut aufgeteilt. Im Teilungsrezess vom 18.4. 1922 wurde beschlossen: *"der Gesamtarmenverband Weener-Holthusen übereignet im Einverständnis der beiden Verbandsgemeinden"* 1/3 der Fläche dem Flecken Weener und 2/3 der Gemeinde Holthusen.¹⁸



Zeitgenössische Übersichtskarte der Meentelände Weener von 1881.
Die Teilung wurde vorbereitet.

¹⁸ Planrezess über die Teilung der Meentelände Weener-Holthusen vom 18.4. 1922



Westlicher Teil der Meentelände, rechts im Hintergrund ist das Marinedepot zu erkennen.

In diesem Rezess werden zwei Genossenschaften erwähnt, die auf dem Gebiet der Meentelände bestanden: eine Gesamtgenossenschaft und eine Genossenschaft der Scharberechtigten. An der Gesamtgenossenschaft war der Gesamtarmenverband mit zwei Dritteln beteiligt. Hierzu gehörten auch einige weitere Grundstücke mit Sand- und Lehmgruben.

Über die rechtliche Ausgestaltung dieser Genossenschaften ist nichts weiteres bekannt. Im Rezess wird lediglich erwähnt, dass durch das Kulturamt in Leer eine andere Regelung dieser Genossenschaften herbeizuführen versucht werden sollte. Jedenfalls traten jetzt die politischen Gemeinden an Stelle des Gesamtarmenverbandes in die Gesamtgenossenschaft ein.

Es bestand ein Zusammenhang zwischen den Meenteländen und der im 19. Jahrhundert gegründeten Sparkasse Weener-Holthusen. Diese war für den "kleinen Mann" geschaffen worden und zur Deckung ihres Finanzgeschäftes diente die Meentelände als Grundvermögen. Nachdem die Meentelände an die politischen Gemeinden übergegangen war, wurden auch die Sparkassenanteile der Gemeinden aufgeteilt im Verhältnis 4/5 für Weener und 1/5 für Holthusen.

Die Meentelände wird seither an kleine Kuhhalter vergeben, zu festen Pachtpreisen, die die anfallenden Kosten decken sollen. Für die Stadt Weener setzte die Geschichte der Meentelände im Jahre 1960 aus, als sie ihren Flächenanteil für 2,5 Mio. DM an die Bundeswehr verkaufte, und diese darauf ein Marinedepot errichtete.

Dank der Gebietsreform von 1973 kann wieder von einer Weeneraner Meentelände gesprochen werden, da sie die Holthuser Fläche wieder in die Verwaltung der heutigen Stadt Weener zurückbrachte.

1973 blieben der Meentelände noch über 100 ha Weidefläche, die dann allmählich, auch durch Ausdehnung der Bebauung, reduziert werden mussten, so dass durch die Aufforstung von 20 ha Stadtwald und die Abtrennung eines Dreiecks von 14 ha¹⁹, noch etwa 75 ha übrigblieben.

Dass auch heute noch ein großes Interesse an den Meenteländen besteht, merkte man in den 70er Jahren, als aufgeforstet werden sollte. Es kam zu erheblichem Widerstand von Seiten der Nutzer, *"da haben die sogenannten kleinen Leute geklagt"*²⁰. Die Stadt setzte sich durch und der Wald wurde auf einem Teil der Weidefläche gepflanzt.

4.10. Heutige Situation

Die Fläche der Meentelände ist heute im Eigentum und unter der Verwaltung der Stadt Weener. Ihre Größe ist, wie bereits erwähnt, auf etwa 75 ha zusammengeschrumpft und dient ausschließlich der Weidenutzung.

Mitten in der Meentelände liegt ein Feuchtgebiet, welches schon sehr lange als Naturschutzgebiet abgetrennt ist. Die Stadt Weener hat das ganze Gebiet mit einem Radwanderweg umgeben. Von diesem aus kann man *"eines der schönsten landschaftlichen Bilder unserer ostfriesischen Heimat"*²¹ genießen.

Es ist tatsächlich ein besonderer Blick auf die riesige Weidefläche mit etwa 300 Tieren, Pferden und Kühen gemeinsam. Es wird von Anfang Mai bis Anfang November geweidet. Heute werden die Kühe nicht mehr wie früher zum Melken nach Hause getrieben, sondern es sind einfache Melkeinrichtungen von einzelnen Tierhaltern eingerichtet worden, die jeweils elektrisch oder mit dem Traktor angetrieben werden.

Die Stadt übernimmt alle anfallenden Arbeiten. Herr Blaschkowsky von der Stadtverwaltung führt hierzu aus:

*"Wir veröffentlichen einmal im Frühjahr in der Zeitung, dass die Anmeldung für die Weide wieder hier eingereicht werden kann, und die Tierhalter zahlen dann für eine Kuh oder ein Rind beispielsweise zur Zeit DM 180.- und für ein Pferd DM 220.-. (...) Es wird alles von der Stadt gemacht, Einkauf, Beschaffung, Abrechnung und ähnliches wird von der Verwaltung hier vorgenommen und unser Bauhof ist angesetzt, die Außenarbeiten zu erledigen, zum Beispiel das Verteilen des Düngers, das notwendige Mähen, wenn irgendwelche Ecken nicht so abgegrast sind wie nötig, oder auch das Pfostensetzen und Drähte spannen."*²²

¹⁹ Gesprächsprotokoll mit Herrn Blaschkowsky, Stadtverwaltung Weener am 22.2. 1983

²⁰ Gesprächsprotokoll mit Herrn Hoek, Vorsitzender des Heimatvereins Weener, am 22.2. 1983

²¹ Risius, Dr. Aeilt Fr.: Weener Ems, Geschichte der Stadt im Rheiderland. Weener 1983, S. 151

²² Gesprächsprotokoll mit Herrn Blaschkowsky, 22.2. 1983

Kosten für die Stadtkasse sollen dabei allerdings nicht entstehen:

*"Dieser Betrieb trägt sich selbst (...), und wir sind gehalten bei der Stadt, solche Betriebe wirtschaftlich zu führen, das heißt, wir dürfen nicht aus dem allgemeinen Haushalt Geld aus Steuermitteln zuschießen. Sobald dieses durch gestiegene Düngerkosten beispielsweise, oder Lohnkosten für die Unterhaltung nicht möglich ist, nun, dann müssten wir an die Erhöhung der jährlichen Pacht herangehen."*²³

Soll die Meentelände der Gemeinde keine Kosten verursachen, so zählt sie aber auf der anderen Seite zum allgemeinen Grundvermögen, und im Falle des Verkaufs von Flächen ist der Erlös *"...in den allgemeinen Haushalt geflossen, weil dieses Vermögen ja nicht zweckgebunden ist."*²⁴ Das Gelände des Marinedepots hat 2 1/2 Mio. DM einfließen lassen.

Die Vergabe von Weideberechtigungen geschieht im Prinzip nach sozialen Gesichtspunkten:

"In früheren Jahren hat man das steuern müssen, weil der Andrang stärker war als die zur Verfügung stehende Fläche. Wir haben auch schon Tierhalter von auswärts abweisen müssen. Es ist vielleicht vier, fünf Jahre her, da haben wir Tierhalter aus Bunderhee und Marienchor zurückweisen müssen, weil die Weide bereits überlaufen war mit Tieren, die den Haltern aus Weener gehörten. Und früher hat man darauf achten müssen, dass es nur Tierhalter sind, die ein, zwei Tiere haben. In den letzten Jahren ist das nicht mehr so wichtig, weil die Auftriebsnachfrage zurückgegangen ist, so dass man ruhig eine kleine Herde von 10 oder 12 Tieren eines Landwirts mit aufnimmt, um eben diese Weide auszunützen."

Diese Bevorzugung der kleinen Kuhhalter stammt noch aus der Zeit, als die Meentelände von der Armenverwaltung den armen Leuten in Weener und Holthusen zugeteilt wurde.

4.11. Leben auf der Meentelände

Einen guten Einblick in das Leben der Weidenutzer ergab das lange Interview mit Herrn und Frau Hilvers aus Tichelwarf.²⁵

Aufgerollt wird der Zeitabschnitt, in dem Tichelwarf und Holthusen noch selbständige Gemeinden waren und über ihren Teil der Meentelände noch frei verfügen konnte. Herr Hilvers war zu dieser Zeit Gemeinderatsmitglied und Vorsitzender des Meentelandsausschusses und bis in die 60er Jahre auch Nutzer der Gemeinschaftsweide.

- Mit wieviel Tieren sind Sie denn auf der Meentelände gewesen? –

Hilvers: *"Ja, wir hatten 8 Kühe, auch wohl 6 Kühe und 2 Rinder, aber früher war das so, da konnte jeder nur 4 Kopf Vieh auf die Weide kriegen."*

- 4 Kühe? –

²³ Gesprächsprotokoll mit Herrn Blaschkowsky, 22.2. 1983

²⁴ Gesprächsprotokoll mit Herrn Blaschkowsky, 22.2. 1983

²⁵ Gesprächsprotokoll mit Herrn und Frau Hilvers, Tichelwarf am 16.2. 1983

Hilvers: "3 Kühe und ein Pferd, aber wer nun kein Pferd hatte, der konnte dann 4 Kühe draufhaben. Ich hatte ja kein Pferd, später dann einen Traktor. Mein Vater hatte noch ein Pferd gehabt, der hat mir dann anfangs mitgeholfen. Als wir hierherkamen, da betrug die Miete pro Kuh 45 Mark, das war nicht teuer, aber da wuchs auch noch nicht soviel drauf, und ein Kalb kostete damals auch so 40, 45 Mark, das war ungefähr angeglichen, so wurde das gemacht.

Der Auftrieb war am 12. Mai, das war festgesetzt, das war der alte Mai, sagte man früher. Da kamen die Kühe raus, auch wenn im April schon sehr schönes Wetter war und auch schon ziemlich Gras, aber da gabs nichts, die hielten sich an die Statuten und am 12. Mai wurde aufgetrieben. Dann musste man erstmal die Tiere so untersuchen lassen vom Tierarzt, da zogen wir mit unseren Kühen hin, mussten 'nen Zettel vorzeigen und dann 'alles in Ordnung', und dann konnten die auf die Weide. (...)

Abtrieb war so am 1. November, dann musste alles weg, die Pforten wurden weggeholt, und die Tränken am Tief abgebaut."

- Wie sah die Weidepflege aus? -

Hilvers: "Wir machten dann 'ne Begehung mit dem Bürgermeister und dem Meentelandsausschuss. Da gingen wir eben die ganze Meentelande durch; 'ja, wie siehts aus, was können wir machen?' Dann hatte man ja manchmal so viel Disteln und die Gräben mussten ausgehoben werden. Früher wurde das mit der Schippe gemacht, nachher hat man das mit 'nem Trecker ausgehoben. (...)



Einfache Weidemelkanlage



Als Freizeiteinrichtung angelegter Fischteich bei Tichelwarf
auf dem Gelände der Meentelände



Herr Hilvers, der ehemalige Vorsitzende des Meentelandsausschusses von Holthusen



Pferde und Kühe weiden gemeinsam

Und im Ausschuss wurde darüber gesprochen, 'ja, was wollen wir jetzt dieses Jahr machen?' Aber ich kann erst mal von früher erzählen, damals musste jeder so-und-so-viel Stunden freiwillig arbeiten für gar nichts, da wurde nichts bezahlt. Jeder, der Kühe auf der Meentelande hatte, musste mit zum Kunstdüngerstreuen mit dem Eimer."

- Und die Zahl der Stunden, die jeder arbeiten musste, war festgelegt? –

Hilvers: "Ja. Das wurde nachher anders, dann wurde der Grunddünger, Thomasmehl und Kali mit der Maschine und Pferd davor, und wo man nicht gut mit dem Pferd hinkommen konnte, mit der Hand gesät. Und später waren da auch drei Arbeiter, die waren das ganze Jahr über in der Gemeinde angestellt, die waren für die Meentelande verantwortlich. Wenn die Kühe nun drauf waren, da hatte ich ja nix mit zu tun, wenn da mal ein Riegel kaputt war, oder dann brach mal was aus, da kümmerten sich die Gemeindearbeiter drum. Oder dann hat man eine Kuh nicht gefunden, dann war die weg, die saß da hinten bis zum Hals in die Gräben, da haben die geholfen, die wieder rauszuholen."



Die Feuchtigkeit der Niederung bringt Vor- und Nachteile: Während der gesamten Weidezeit ist Wasser für die Kühe vorhanden.



Die Gräben wachsen sehr schnell zu und müssen häufig gesäubert werden.

- Haben die auch die Tiere beaufsichtigt? –

Hilvers: *"Nein, die liefen im großen ganzen frei rum. Ich will sagen, morgens ging da mal einer an der Umzäunung herum, und die haben dann ausgebessert, die hatten einen kleinen Einachser mit einem kleinen Wagen dran, und da hatten sie Draht und Pfähle drauf."*

- Wie ist denn dann der Tagesablauf gewesen? –

Hilvers: *"Morgens standen wir um 4.00 Uhr auf, den ganzen Sommer, da gab's nichts anderes. Wenn wir eine halbe Stunde später waren, dann waren die Kühe weg, etliche Leute hatten schon gemolken, und die Kühe zogen eine nach der anderen weg, und dann konnten wir sie ja nicht wer-weiß-wie-lange mit dem Fahrrad suchen. Um 7.00 Uhr musste ich ja auch schon in Leer sein zur Arbeitsstelle (etwa 20 km). Und danach wurde die Milch an die Straße gestellt, mit Pferd und Wagen wurde die abgeholt nach Bunde (etwa 5 km) zur Molkerei. Abends hat dann meine Frau gemolken."*

- Hatten Sie noch zusätzlich Land? –

Hilvers: *"Ja, wir hatten mehrere Stellen, das war alles zugepachtet. Ich hatte erstmal 2 ha bei meinem Vater in Boen (Nachbardorf), da hatten wir unser Heu davon; und noch eins mit Heu. Und dann hatte ich noch Ackerland gepachtet, immerhin ein paar Hektar, für Roggen und Hafer, und wenn's mal ganz gut war, auch Gerste. Und wenn wir ziemlich früh waren mit'm Roggen, dann wurden sofort die Stoppelrüben reingemacht oder Runkelrüben. Wir mussten ja sowas machen, das ist heutzutage nicht mehr so, da macht man alles mit Kraftfutter. (...) Wir hatten ziemlich gute Kühe und haben auch im Winter gut gefüttert, aber die ärmeren Leute, wenn die im Frühjahr auf die Weide kamen, haben die ihre Tiere fast gestützt. Das hat 'ne Weile gedauert, bis die sich wieder richtig ausgefressen haben, und viel Milch konnte man da auch nicht erwarten."*

- Wer hatte denn hier alles Landwirtschaft? –

Hilvers: *"Ja, das hatte doch fast jeder, da war doch fast kein Haus, wo keine Landwirtschaft war. Die hatten dann vielleicht nur eine Kuh oder zwei, nicht mehr. Früher war das so, da hatte nicht jeder 'ne Kuh, die ganz Armen, die hatten ein Schaf, ein Milchschaaf."*

- Die wurden auch gemolken? –

Hilvers: *"Die wurden auch gemolken, die standen an der Kette und durften nicht frei rumlaufen, wegen der Leberegel. Als wir hier angefangen haben, hatten wir auch noch zwei Milchschafe, das richtige Ostfriesische Milchschaaf. Ja, das eine hat meine Frau von meinen Eltern gekriegt, als Hochzeitsgeschenk."*

Frau Hilvers: *"Ja, ein Lamm, das durfte ich mir aussuchen und dann habe ich so ein gutes rausgesucht, das gab immer viel Milch."*

Hilvers: "Sehr viel, und dann haben se uns das in der schlechten Zeit nach dem Krieg, da haben se uns das Schaf abgestochen."

5. Die Weidegenossenschaft Vellage

Bei dieser Weidegenossenschaft handelt es sich um die einzige, die sich auch selbst so nennt. Mit 8 1/2 ha ist sie die kleinste im Untersuchungsgebiet. Sie liegt in der Nähe des kleinen Ortes Vellage am südöstlichen Rand des Rheiderlands und zwar außerhalb des Emsdeiches. Ursprünglich hat die Genossenschaftsweide wahrscheinlich vor allem den Deich selber umfasst, das Deichvorland war durch häufige Überschwemmungen nicht kontinuierlich während des ganzen Jahres nutzbar. Das änderte sich, als um 1930 ein zwei Meter hoher Sommerdeich durch den Arbeitsdienst gebaut wurde, und damit 60 ha fruchtbares Außendeichsland geschützt waren. Der Hauptdeich ist inzwischen begradigt und erhöht worden und darf jetzt nur noch mit Schafen beweidet werden.

Die Ursprünge dieser Genossenschaft sind wahrscheinlich denen des Bunder Deiches ähnlich. Sie ist allerdings älter, da es sich um einen Flussdeich handelt. Dieser Sachverhalt lässt sich auch aus der Formulierung der Nutzungsrechte schließen (siehe Kapitel Rechtsverhältnisse).

Außer einem Statut von 1891 liegen keinerlei Aufzeichnungen vor²⁶. Dieses Statut weist als Genossenschaftsvermögen nicht nur das Eigentum an dem heute genutzten Grundstück aus, sondern ebenfalls die "*Weidegerechtigkeit nach beschaffter Heuernte*", also das Weiderecht auf den restlichen Grundstücken des Außendeichlandes. Diese Flächen werden "Vellager-Dieler Deichverband" genannt und sind mit 15 Anteilen in Bruchteilseigentum im Grundbuch eingetragen. Da auch die Genossenschaft aus den Inhabern von 15 Weidegerechtigkeiten besteht, liegt der Schluss nahe, dass einstmals die Gesamtfläche Eigentum der Genossenschaft gewesen ist. Erst später wurde sie dann auf die kleine Restfläche begrenzt. Möglicherweise teilten sich die Bauern die große Fläche auf und ließen, wie im benachbarten Stapelmoor, den kleinen Leuten den Rest.

5.1. Wer ist weideberechtigt?

Die Weidegerechtigkeiten lagen bis in jüngster Zeit auf den Grundstücken von Altvellage, und hier standen Arbeiter- und Kolonistenhäuser. Aber auch die Kirche und die Armenverwaltung hatten Anteile. Die Nutzer waren Landarbeiter, die eine, zwei oder höchstens drei Kühe oder auch nur Gänse besaßen²⁷.

Die Weideberechtigung ist nicht personenbezogen, sondern an bestimmte Grundstücke gebunden, also sachbezogen. Herr Groenefeld, Vorsitzender der Weidegenossenschaft, schildert die Konsequenzen:²⁸

²⁶ Statut der Weidegenossenschaft Vellage von 1891

²⁷ Gesprächsprotokoll mit Herrn Müller, Stadtverwaltung Weener am 22.2. 1983

²⁸ Gesprächsprotokoll mit Herrn Groenefeld, Vellage am 22.2. 1983

"Die Rechte liegen auf dem Hof, auf dem Gebäude, und man konnte die Fläche nicht extra veräußern. Wenn man das Haus verkauft hat, ist man die Fläche von der Weidegenossenschaft auch los gewesen."

Heute ist die Fläche als Ganzes im Grundbuch eingetragen, Eigentümer ist die Weidegenossenschaft und diese besteht aus den Inhabern der 15 Weidegerechtigkeiten. Letztere sind fest mit Hausgrundstücken verbunden. Die Gerechtigkeiten können nicht losgelöst von den Grundstücken, auf denen sie ruhen, verkauft werden.

5.2. Was wird aufgetrieben?

Weiden heute nur noch Rinder und wenige Kühe auf der Koppel, so lebte dort früher eine große Vielfalt. Entsprechend weit ist die Aufschlagberechtigung gefasst. So beinhaltet sie das Recht, eine Kuh, ein Schaf mit Lämmern und eine Zucht Gänse aufzutreiben. Unter einer Zucht Gänse versteht man - laut den Statuten - einen Gänserich und drei Zuchtgänse mit deren einmaliger Brut. Anstatt der Zucht Gänse kann auch eine weitere Kuh aufgetrieben werden. Landarbeiter konnten sich früher keine Kühe leisten, deshalb wurden vor allem Schafe und Gänse aufgetrieben.

"Die Gänse wurden morgens an den Deich getrieben und abends wieder 'reingeholt, damit sie nicht geklaut wurden. Die Gänseküken, die früh (im Jahr; Anm. d. Verf.) ausgebrütet wurden, haben die Leute bei sich in der Küche gehalten, damit sie nicht erfroren. Und wenn sie die Gänse abends holen wollten, sind die auf der Ems geschwommen, und dann haben sie die Gänse nicht mitgekriegt." ²⁹

Auch mit den Schafen war es nicht so einfach:

"Wir hatten damals nach dem Krieg zwei Schafe, die liefen dann am Deich, waren aber an der Kette angetüddert. Morgens wurden die ausgetrieben, und mittags musstest Du hin zum den Pflock versetzen, und wenn es heiß war, auch ein bisschen Wasser geben. Das war dann Anfang der 50er Jahre vorbei, wer wollte denn noch Schafe melken und Wolle spinnen?" ³⁰

5.3. Aufsicht durch Hirten

Noch bis nach dem Krieg wurde die Aufsicht von einem Hirten geführt. Er bekam ein kleines Entgelt und wurde von den Tierhaltern derart gepflegt, dass jeder pro Kuh einmal im Monat dem Hirten Essen bringen musste.

Ohne Hirten wurde die Aufsicht von den Tierhaltern selber übernommen:

"Dann wurde das so gemacht, dass Ende April der Vorsitzende die Versammlung zusammenrief, und dann trafen wir uns beim Hause von Abbo Gossling, und dort wurde ein Klönschnack gehalten. Wir hatten ja keinen Hirten mehr, da musste jeder selbst aufpassen."

²⁹ Gesprächsprotokoll mit Herrn Müller, 22.2. 1983

³⁰ Gesprächsprotokoll mit Herrn Müller, 22.2. 1983

Wenn 30 Kühe da waren, wurden 30 Nummern gemacht, die wurden in 'ne Mütze geworfen. Ich hatte zwei Kühe, dann konnte ich mir zwei Nummern rausholen. Hatte ich zum Beispiel die Nummern 1 und 30, dann musste ich also am ersten und am letzten Tag im Monat auf die Kühe aufpassen."

Bis heute haben fast alle kleinen Kuhhalter in Vellage ihre Tiere abgeschafft, nur Frau Huisinga nutzt ihre Weideanteile noch mit Kühen, die sie auch noch mit der Hand melkt. Sie ist hier praktisch die letzte Zeugin der Vergangenheit. Hauptsächlich wird die Weide von größeren Landwirten genutzt, die dort ihre Rinder laufen lassen.

Das Interesse der Nutzer ist nicht mehr so stark wie früher, die Weidemöglichkeit wird aber gern in Anspruch genommen. Durch das Überschwemmungsrisiko wird sie als zusätzliche Fläche geführt, und die Tierhalter sind nicht mehr auf sie angewiesen. Dementsprechend schlecht ist auch der Zustand der Koppel.



Frau Huisinga ist die letzte „kleine Kuhhalterin“ in Vellage. Sie transportiert die frisch gemolkene Milch mit einer Haltevorrichtung am Fahrrad.



Der Zustand der Weide der Weidegenossenschaft lässt zu wünschen übrig.

5.4. Verwaltungsgeschäft

Von den Genossenschaftsmitgliedern wird ein Vorstand gewählt, der aus dem Vorsitzenden und zwei Vertretern besteht. Dieser hat laut Statuten³¹ bestimmte Aufgaben zu erfüllen: So muss er ein Mitgliederverzeichnis führen und einmal im Jahr alle Änderungen öffentlich nachfragen. Die Ausübung der Gerechtigkeiten hat der Vorstand zu überwachen. Er hat zur Erhaltung der Ordnung vorläufige Anordnungen zu treffen und gegen Missstände einzuschreiten. Weiterhin ist er verpflichtet, über die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens Rechenschaft abzulegen. Hierfür soll jedes Jahr, spätestens bis zum 15. Februar, die Genossenschaftsversammlung einberufen werden.

Das klingt sehr streng und die Ausführungen tragen auch die Handschrift der preußischen Verwaltung, die das Statut 1891 genehmigte. Die Aufgaben und Befugnisse ähneln allerdings stark denen der Poelrichter in den Nachbargemeinden. Über die frühere Existenz eines Poelrichters in Vellage ist aber nichts bekannt.

Doch so, wie in den Statuten vorgesehen, wird die Verwaltung heute nicht durchgeführt und ist sie wohl in der Vergangenheit nicht praktiziert worden.

Groenefeld: *"Ich bin im Moment der Vorsitzende, und dann habe ich noch einen Stellvertreter. Bei uns geht das ein bisschen harmlos zu, das ist eine kleine Genossenschaft und wir kennen uns untereinander. Ich muss als Vorsitzender die Gemeindelasten und die Unkosten bezahlen, und dann muss ich ja auch sehen, dass ich meine Gelder wieder 'reinkrieg. Das wird aufgeteilt, da brauch' ich keine große Buchführung, das kann man fast aus der Hand lesen. Große Versammlungen machen wir auch nicht jedes Jahr, bloß wenn irgendwas akut ist. Vor ein paar Jahren ist zum Beispiel die Rheider Deichacht an uns herangetreten, um Flächen zu kaufen. Der Deich sollte erhöht werden. Da hab' ich eine Versammlung einberufen, weil wir uns einigen mussten, was wir verkaufen wollten und zu*

³¹ Statut der Weidegenossenschaft Vellage von 1891

*welchem Preis. Aber wir sind noch gar nicht zu Ende mit der Deichacht, es ist noch eine Strecke offen geblieben. Die haben einfach gebaut, und wir haben bis jetzt keinen Pfennig gekriegt, weil wir uns selber über den Preis noch nicht einig geworden sind."*³²

5.5. Eigenleistungen

Alle anfallenden Arbeiten werden von den Weidegenossen selber erledigt. Vor allem die jährlichen Zaunreparaturen sind recht umfangreich, da die Fläche im Winter überschwemmt wird, und Eisschichten durch die Flut hochgehoben werden und die Koppelpfähle herausziehen.

Die Zäune werden gemeinsam repariert, und jeder ist zur Mitarbeit verpflichtet. Weitere, kleinere Arbeiten, wie Düngerstreuen oder Distelabmähen werden von einzelnen erledigt. Die Stunden werden extra abgerechnet und das Geld wird umgelegt.

Es wird nur sehr wenig Dünger ausgebracht, da die Fläche im Winter regelmäßig durch Überschwemmungen überschlickt und dadurch gedüngt wird. Auch wenn zeitweise 30 Tiere auf der Koppel sind, ist die Bewirtschaftung doch eher extensiv.

Die Kosten pro Tier sind sehr niedrig und betragen, ohne die Anrechnung der Eigenleistungen, etwa DM 30.- im Jahr. Auch die Pachtpreise für eine Weidegerechtigkeit liegen erheblich unter dem sonstigen Preisniveau. Der Grund hierfür liegt aber weniger in der Solidarität der Genossen, als in der Überschwemmungsgefahr während der Weideperiode. Die Überschwemmungen kommen sehr unregelmäßig, in einem Jahr gar keine und im darauffolgenden Jahr gleich drei. Sie bedeuten zwar keine direkte Gefahr für die Tiere, die Kühe schwimmen einfach zum Deich, aber die Weiden sind überschlickt und es muss einige Tage regnen, bis das junge Gras wieder nachwächst. Die Tiere müssen dann für 2 bis 3 Wochen auf andere Koppeln gebracht werden.

5.6. Nachlassendes Interesse

Während der letzten Jahre hat ein sozialer Wandel stattgefunden, der den Charakter der Weidegenossenschaft in Vellage verändert hat. So lösten Vollerwerbslandwirte die Nebenerwerbslandwirte als Genossenschaftsmitglieder weitgehend ab. Hiermit war eine Abnahme des Interesses am gemeinsamen Wirtschaften verbunden, und der Wunsch nach einer Aufteilung wurde stärker.

Groenefeld: *"Wir Bauern sind uns da einig geworden und nun kann jeder sein' Teil nutzen wie er will, zweimal schneiden oder nachweiden und er kann es intensiver nutzen."*³³

Groenefeld: *"Ich kann mir wohl vorstellen, dass hier einige von den Weidegenossen, die die Ländereien noch haben, aber keine Tiere, gerne verkaufen möchten. Denn das Land bringt ihnen überhaupt keinen Gewinn mehr, da sie es selber nicht beweiden. Wir kriegen ja noch*

³² Gesprächsprotokoll mit Herrn Groenefeld, 22.2. 1983

³³ Gesprächsprotokoll mit Herrn Groenefeld, 22.2. 1983

*eine kleine Rente daraus, weil unsere Rinder dort weiden. Und verpachten kann man es nur für billig Geld, denn keiner will das Risiko eingehen, es kann ja überflutet werden, und dann muss ich die Tiere 14 Tage woanders hinbringen. Früher konnten wir ja unsere Tiere in einem solchen Fall auf dem Deich weiden lassen, aber heute braucht man noch eine extra Fläche."*³⁴

Laut Statuten erstreckt sich das Genossenschaftsvermögen auch auf die Beweidung der benachbarten Flächen nach der Heuernte. Dieses "Mitnutzen" wurde Ende der 70iger Jahre abgeschafft.

6. Der Kolonistenkamp Stapelmoor

Westlich von Stapelmoor, zwischen dem Flecken und der Ems liegt der Stapelmoorer Hammrich. Wie der Name Hammrich sagt, ist es eine Niederung, die bis zu 30 cm unter NN liegt. Obwohl eingedeicht, war sie durch Grundwassererhöhung im Winter überflutet, und bis Juni konnten die Flächen nicht beweidet werden. Erst ein Dampfschöpfwerk, welches das Wasser herauspumpte, brachte um die Wende zum 20. Jahrhundert eine Verbesserung.

Am Rande des Hammrichs, direkt an der Dorfgrenze, liegt der 10 ha große Kolonistenkamp. Er ist der Rest einer 10 mal so großen Meentelandsweide, die um 1881 aufgeteilt wurde. Ursprünglich ist sie von 70 Anteilseignern gemeinsam bewirtschaftet worden. Unter der preußischen Regierung ist die Gemeinschaftsweide unter diesen aufgeteilt worden, wobei jeder einen Anteil von 1,1 bis 1,4 ha abgeteilt bekam, die sogenannten Meentelandskämpe.

³⁵

6.1. Wer ist weideberechtigt?

Übrig blieben 10 ha, die für landlose Dorfbewohner, Landarbeiter oder Kolonisten zur Verfügung standen. Eigentümer dieser Fläche blieben nach wie vor 70 Anteilseigner, genutzt aber wurde sie von 20 Weideberechtigten, von denen jeder eine Kuh halten durfte. Die Anteilseigner hatten kein Weiderecht auf dieser Fläche.

Die Weiderechte lagen auf den Grundstücken, auf denen die Kolonistenhäuser standen und waren nicht übertragbar, was bedeutete, dass ein Weideberechtigter, der keine Kuh besaß, seinen Anteil nicht verpachten durfte. Auch die Tiere der Landarbeiter mussten in den Ställen jener Häuser stehen, andernfalls durften sie nicht auf den Kolonistenkamp. Um die Interpretation dieser Bestimmungen, die zwar nach dem Kriege gelockert wurden, gab es manche Auseinandersetzungen.

Bürgermeister Leemhuis: *"Ich habe die Sache auflösen lassen, weil es technisch zu schwierig wurde. Da war zum Beispiel ein alter Junggeselle, der hatte keine Kuhweide. Als im Krieg alles kaputtging war ein Haus abgebrannt, wo ein Weiderecht drauflag, und sein Haus war halb kaputt. Da hat er die Steine von dem abgebrannten geholt und hat bei seinem Haus die*

³⁴ Gesprächsprotokoll mit Herrn Groenefeld, 22.2. 1983

³⁵ Gesprächsprotokoll mit Herrn Leemhuis, ehemaliger Bürgermeister der Samtgemeinde Stapelmoor vom 27.9. 1983

Seitenwand wieder aufgebaut, weil es ja keine Steine zu kaufen gab. Und nachher kam die Auseinandersetzung, als er sagte: 'eigentlich gehört mir jetzt die Kuhweide'. Da hab' ich gefragt: 'Ja, wie kommt dat denn?' und er: 'ich habe die Steine geholt'. Das meinte er aber wirklich so, dass das Weiderecht an dem Haus und also an den Steinen lag."

Ein Ring von Kolonistenhäusern zog sich früher an der Ostseite um das Dorf herum und damit direkt an der Kolonistenweide entlang. Heute sind diese Häuser bis auf zwei abgerissen und durch Neubauten ersetzt worden.



Blick über die Meentelandskämpe von Stapelmoor



Der Kolonistenkamp liegt direkt am Dorfrand



Überblick über den Kolonistenkamp. Der schlechte Weidezustand lässt sich am hohen Binsenanteil ablesen.



Altes Kolonistenhaus mit kleinem Stall

6.2. Der Poelrichter führte Aufsicht

Bis 1973 führte noch der Poelrichter Aufsicht über die Meentelande. Er wurde nur von den Anteilseignern gewählt. Auch in Stapelmoor spricht man von den Grundeigentümern als den Interessenten und folglich vom Interessentenwahlrecht. Hierbei waren die kleinen Leute, wie in Stapelmoor die Kolonisten, ausgeschlossen, das heißt, sie hatten wohl Nutzungsrechte, waren aber als Besitzlose an Entscheidungen nicht beteiligt.

Einer der Anteilseigner wurde Poelrichter. In der Regel war das ein Bauer, der für vier Jahre gewählt wurde; Ausnahme waren einmal ein Bäckermeister und einmal der Stellmacher. In späteren Jahren, als dieses Amt immer mehr an Bedeutung und Ansehen verlor, wurde diese Aufgabe zunehmend unbeliebter.

Leemhuis: *"Das war mit Ärger verbunden und ohne Geld, es war alles ehrenamtlich und er musste sich auch beschimpfen lassen."* ³⁶

Der Poelrichter teilte die von der Gemeinschaft zu erledigenden Arbeiten ein (siehe Kapitel Offizianten). Die Landbesitzer waren für den Wegebau verantwortlich und die Weideberechtigten mussten die Koppel selber in Ordnung halten. Über die Qualität der

³⁶ Gesprächsprotokoll mit Herrn Leemhuis, ehemaliger Bürgermeister der Samtgemeinde Stapelmoor vom 27.9. 1983

³⁸ Gutachten des Kreisbaumeisters des Landkreises Leer vom 28.5. 1951. Zitiert von Rechtsanwalt van Lessen in einem Brief (Antrag) an das Amtsgericht Weener im März 1952

Ausführungen berichtet ein Gutachten des Kreisbaumeisters des Landkreises Leer vom 28. Mai 1951:³⁸

"Zusammenfassend kann gesagt werden, dass man bei der Besichtigung den Eindruck gewinnt, dass im Poelamtsbezirk Stapelmoor jahrelang absolut nichts zur Erhaltung jederzeit befahrbarer Wege und Brücken getan wurde, und es im Wirtschaftsinteresse der Poelamtsmitglieder dringend an der Zeit ist, dass sofort umfassende und durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wege und Brücken eingeleitet werden."

6.3. Jährliche Versammlungen

Einmal im Jahr wurde eine Interessentenversammlung abgehalten. Hierbei wurde auch die Höhe des Weidegeldes bestimmt. Pro Weideberechtigung wurden DM 13,33 bezahlt. Dieser Betrag orientierte sich an vier holländischen Gulden, die bis zur Wende zum 20. Jahrhundert bezahlt wurden. Die Höhe des Weidegeldes deckte sich genau mit dem Betrag, der an Grundsteuer an die Gemeinde gezahlt werden musste. Die Anteilseigner hatten zwar Anspruch auf eine Verteilung der Überschüsse, doch durch diese Art der Verrechnung gingen sie leer aus. Noch 1952 beklagte sich eine Anteilseignerin vor dem Amtsgericht Weener über diesen Verteilungsschlüssel.³⁷

Auf den Versammlungen waren nur die Interessenten stimmberechtigt, die Weideberechtigten durften lediglich an ihnen teilnehmen. Es wurde mit Mehrheitsentscheidungen abgestimmt, wobei der Poelrichter wohl einen entscheidenden Einfluss hatte. In den letzten Jahren der Poelacht wurde es unruhiger.

Leemhuis: *"Der Poelrichter kam dann zu mir und sagte: 'der Bürgermeister soll auch kommen, damit er Ordnung 'rein kriegt'"*

1973 wurde das Poelamt aufgelöst und durch die Gebietsreform ging der Kolonistenkamp an die Stadt Weener, die jetzt Eigentümerin ist.

Die Weideberechtigten ließen ihre Tiere vom 10. Mai bis zum 31. Oktober weiden. In der Satzung werden nur Kühe erwähnt, wobei sich ein Weiderecht auf jeweils eine Kuh bezieht.

Leemhuis: *"Da kam morgens einer mit einem langen Horn, das ist jetzt abhanden gekommen, der blies da hinein, und die Kühe liefen dann von selbst bis zum Denkmal. Dort nahm er sie in Empfang und brachte sie zur Weide. Das war einer von den 20 Weiderechtlern, das war aufgeteilt, jeder musste eine Woche die Kühe hinbringen, das Tor aufmachen und die abends wieder holen. Abends musste er pünktlich um 6.00 Uhr am Tor sein. Er machte es auf, dann ging das Horn, die Kühe wussten Bescheid und jede marschierte in ihren Stall. Ich weiß noch, wie die Alten am Denkmal standen, jeder mit einem Tau über dem Arm: 'ja, meine Kuh kommt gleich'."*

³⁷ Gutachten des Kreisbaumeisters des Landkreises Leer vom 28.5. 1951. Zitiert von Rechtsanwalt van Lessen in einem Brief (Antrag) an das Amtsgericht Weener im März 1952

6.4. Sterbende Genossenschaft

Auch in Stapelmoor ist die Genossenschaft zum Sterben verurteilt. Heute sieht man keine Kuh mehr auf dem Kolonistenkamp, es ist kein Kolonist oder kleiner Kuhhalter übriggeblieben. Die Gesamtfläche ist von einem Landwirt gepachtet worden, der dort seine Rinder weiden lässt. Das Pachtgeld wird nicht mehr aufgeteilt

Besonders gut ist die Weidepflege auch heute noch nicht, überall stehen Büschel von Hartgräsern und Binsen, zeitweise steht das Gras sehr hoch und verstroht. Die Koppel unterscheidet sich deutlich von umliegenden Flächen.

- Wie wird es in Zukunft weitergehen? –

Leemhuis: "Jetzt wird es am Stück gepachtet. Ob sie es mal aufteilen in Bauplätze, das wird nicht so gut gehen, weil das 'ne Niederung ist, aber der Trend geht schon zum Bauland. Oder die Stadt Weener sagt: 'können wir nicht Land von einem Bauern hier bekommen', und der kriegt dann den Kolonistenkamp zum Tauschen. Dann muss man nur die 20 Weiderechtler abfinden; vielleicht gibt man jedem DM 3000.- und kauft ihnen das Recht ab. Ich glaub', die kriegen keine Pacht, aber die meisten wissen noch, dass sie das Weiderecht haben."

7. Die Meentelände von Diele

Dieses Kapitel ist eine reine Nachlese, denn die Meentelände von Diele gibt es nicht mehr, sie wurde 1971, kurz vor der Gebietsreform, aufgeteilt.

Zur Meentelände gehörten eine 11 ha große Fläche, die heute zum Teil aufgeforstet wurde. Dort liegt der Emsdeich zwischen Diele und Vellage, der inzwischen erhöht wurde und nur noch für die Schafbeweidung zugelassen ist. Des weiteren liegt in ihr am Südrand von Diele der alte Wehrdeich gegen das Emsland, sowie zwei kleinere Stücke von einem halben und einem dreiviertel ha Größe.³⁸

7.1. Wer war weideberechtigt?

Die Weideberechtigung an der Meentelände war in 22 Anteile aufgeteilt. 11 Anteile waren schon seit 60 Jahren im Eigentum der Gemeinde. Ein Privatmann hatte wohl versucht, die ganze Meentelände aufzukaufen, und als dieses nicht gelang, sein Land an die Gemeinde abgegeben.

³⁸ Gesprächsprotokoll mit Herrn Schultes, Diele vom 28.9. 1983

Die restlichen 11 Anteile gehörten einzelnen Dorfbewohnern. Diese besaßen zum Teil nur halbe Anteile, aber auch mehrere, maximal drei. Auch bewirtschaftete nicht jeder seinen Anteil selbst, er wurde dann für drei bis fünf Mark verpachtet. Ein Anteil stand für eine Kuhweide, das heißt es durfte nur eine Kuh geweidet werden.

Wie schon an den Pachtpreisen abzulesen ist, erfüllte die Meentelände auch in Diele eher eine soziale Funktion. Sie war vor allem für die kleineren Wirtschaften, die nur eine Kuh hielten, vorgesehen. Die Solidarität im Dorf ging soweit, dass auch die größeren Bauern ihre Anteile an die Landlosen verpachteten.

Auch in Diele wurde die Verwaltung durch ein Poelamt durchgeführt. Dieses war unabhängig und nur für Diele zuständig. Es wurde gleichzeitig mit der Aufteilung der Meentelände aufgelöst.

Schultes: "Der Poelrichter wurde jedes Jahr neu gewählt von den Beteiligten. Es konnte aber auch ein anderer, der nicht dazu gehörte, gewählt werden, es brauchte nicht unbedingt einer der Inhaber sein. Der bestimmte über die Pflege und Instandhaltung der Meentelandswege, der sogenannten Interessentenwege. Seine Kompetenzen und die Unterhaltung haben dann später die Gemeinde übernommen." ³⁹

Zu den alljährlichen Versammlungen kamen alle Mitglieder der Poelacht, Interessenten und Weidenutzer, zusammen und besprachen die Arbeiten, die gemeinschaftlich ausgeführt werden sollten. Zum Poelamt gehörten Sandentnahmestellen, und mit diesem Sand wurden die Wege instandgehalten.

Die Weidegenossen teilten unter sich auf, wer wann die Gräben freimachte, die Disteln abmähte und den Mineräldünger streute. Da der Untergrund der Meentelände zum größten Teil aus Sand bestand, waren die Erträge nur sehr mäßig. Deshalb weideten auch maximal 25 Kühe auf der Fläche.

Rechtzeitig vor der Gebietsreform, bei der die Gemeinde Diele der Stadt Weener zugeschlagen wurde, erkannten die Anteilseigner, dass ihnen dadurch der direkte Zugriff zur Meentelände entzogen werden würde, indem Weener Eigentum und Verwaltung übernommen hätte. Die Wege waren schon kurz zuvor der Gemeinde Diele übereignet worden in der Erwartung, dass in Zukunft die Stadt Weener die Unterhaltung besorgen würde, aber die Weideflächen wollte man nicht so leicht aus der Hand geben. Folglich wurden acht ha aufgeteilt und einzeln an Privatleute verkauft, ein Teil wurde dem Schützenverein geschenkt und der Rest wurde zum Naturschutzgebiet erklärt.

³⁹ Gesprächsprotokoll mit Herrn Schultes, Diele vom 28.9. 1983



Blick vom alten Wehrdeich auf einen Teil der ehemaligen Meentelände von Diele. Auch hier mangelt es an Weidepflege, obwohl es aufgeteilt und sich die Flächen heute im Privatbesitz befinden.

8. Besitzverhältnisse und Bewirtschaftung im Vellager Außendeichsland

In die Systematik der Weidegenossenschaften passt das Vellager Aussendeichsland, das "Butendiksland", nicht ganz hinein, da die Fläche als Mähwiese genutzt wird. Es ist aber ein schönes Beispiel, um zu zeigen, wie durch eine gemeinsame Bewirtschaftung eine größere soziale Gerechtigkeit in einer Gemeinschaft möglich ist.

Ich beziehe mich in diesem Abschnitt auf einen Aufsatz von Otto Rink, der 1936 Lehrer in Diele und nach dem II. Weltkrieg Bürgermeister in Emden war. Er ist der einzige, der diese Bewirtschaftung beschreibt. Meiner Einschätzung nach sind seine Sachangaben recht zuverlässig, auch wenn er das Zusammenleben etwas romantisch idealisiert.⁴⁰

Für die einzelnen Grundstücke gelten verschiedene Eigentumsrechte. Einen Teil beansprucht die bereits beschriebene Vellager Weidegenossenschaft, der Rest ist in Privatbesitz. Dieser war in der Vergangenheit ebenfalls in Gemeinschaftsbesitz, wobei ein etwa 15 ha großes Stück der Dieler Interessentengemeinschaft gehörte, also denjenigen Grundbesitzern, die früher für die Deichinstandhaltung verantwortlich waren.

⁴⁰ Rink, Otto: Besitzverhältnisse und Bewirtschaftung im Vellager Außendeichsland, unveröffentlicht



Die Weide des „Vellager-Dieler Deichverbandes“.
Im Hintergrund ist der alte Sommerdeich zu sehen.

Der größte Teil war in sogenannte "Wisselpaande", Wechselfänder, unterteilt, die jährlich abwechselnd von verschiedenen Teilhabern genutzt wurden. Durch dieses Tauschverfahren wurden die verschiedenen Bodenqualitäten ausgeglichen, so dass jeder einmal eine nasse, sandige oder tonige Parzelle bekam. Die Stücke, die in Eigenbesitz oder Wechselfand waren, wurden von den jeweiligen Besitzern nur für den ersten Schnitt gemäht.

Der Aufwuchs des Dieler Landes aber wurde öffentlich an Ort und Stelle versteigert, nachdem es vom Deichrichter, auch "Puhane" genannt, mit Pflöcken in einzelne Abschnitte unterteilt worden war. Bieter waren Kleinbauern und Landarbeiter aus Diele, Dieler- und Stapelmoorerheide. Mit dem recht guten Heu, dem "Butendiksgräs", konnten sie ihre Tiere den Winter hindurch füttern, während sie im Sommer die Kühe auf der Meentelande weiden ließen.

Dadurch war auch ohne eigenen Landbesitz eine bescheidene Landwirtschaft möglich. Das durch die Versteigerung eingenommene Butendiksgeld ging an die Eigentümer, also die Interessengemeinschaft der Dieler Bauern, bzw. wurde für die Deicherhaltung eingesetzt, und kam ihnen indirekt zugute.

Bis zu einem bestimmten Termin mussten die einzelnen Parzellen abgeerntet sein, danach wurde auf der gesamten Fläche aufgetrieben. Zugelassen waren neben den Tieren der Vellager Weidegenossenschaft das Vieh aller weideberechtigten Landbesitzer, und zwar durften diese umso mehr auftreiben, je größer ihr Landbesitz war. Die Tiere wurden vor dem Auftrieb beim Deichrichter angemeldet, der auch die Kontrolle darüber führte, dass kein fremdes Vieh auf die Fläche kam.

Zur Zeit von Otto Rink war der Auftrieb von Schafen und Gänsen nicht mehr erlaubt. Heute bestehen diese Wechselfäuder lediglich noch in der Erinnerung. Die einzelnen Parzellen sind in Einzeleigentum überführt worden, jeder Eigentümer hat sein Stückchen abgeteilt und nutzt es so, wie er allein es möchte. Wie schon Herr Groenefeld erwähnte, ist auch das gemeinsame Abweidenlassen nach dem ersten Schnitt vor wenigen Jahren eingestellt worden.

9. Die Gemeinschaft der Interessenten des Bunder Deiches

Nordwestlich des Fleckens Bunde haben die Ackerfluren eine außergewöhnliche Form: höchstens 50 m breit aber kilometerlang gehen die Streifen vom Ort weg. Es sind alte "Upstrekken", das heißt eingedeichte Flächen, die in dieser Weise unter den Leuten aufgeteilt wurden.

Am Ende dieses neugewonnenen Landes lag ein Deich, der die Fläche gegen die Nordsee schützte. Dieser Deich wurde von den Grundbesitzern, den Interessenten, gemeinschaftlich bewirtschaftet. Die Weidegenossenschaft trägt deshalb den langen Namen: Gemeinschaft der Interessenten des Bunder Deiches.⁴¹

Bei dieser Genossenschaft stoßen wir auf einige Besonderheiten, wodurch sie sich deutlich von den anderen unterscheidet. Sie liegt nicht auf der Geest, sondern auf dem Polder und ihre Fläche ist keine Weide mehr, sondern seit 1965 fruchtbares Ackerland auf Marschboden. Dass sie noch heute in der genossenschaftlichen Form existiert, ist mit Sicherheit dem sehr aktiven "Deichverwalter" Jan Huisinga zu verdanken, der sich energisch für ihre Erhaltung einsetzt.

9.1. Entstehung der Genossenschaft

Bis vor 200 Jahren lag die Fläche der Genossenschaft noch unter Wasser, das heißt im Tidebereich des Dollarts. Die Entstehung der Fläche schildert Herr Huisinga wie folgt:

"1796 wurde der Interessentenpolder eingedeicht. Interessenten heißt, dass er von den Interessenten auch gebaut worden ist, dass die wahrscheinlich Kapitalinvestitionen gemacht haben oder Sachleistungen erbracht haben. Alte Karten zeigen noch die Upstrekken, die durch den Deich hindurch gingen. Als das eingedeicht worden ist - der Deich war ja dann die neue Grenze zum Deich hin - da musste aber ein Hauptvorfluter hinter dem Deich gebaut werden, um das Wasser von diesen Ländereien aufzufangen und an irgendeiner Stelle wieder loszuwerden. Also, der Deich gehörte auch den Leuten, die Upstrecken hatten. Weil das ja

⁴¹ Gesprächsprotokoll mit Herrn Dipl. Landwirt Jan Huisinga, Bunderhee, vom 25.12. 1982

sehr schmale Kopfstücke waren, konnte sich nicht jeder Bauer eine Brücke über das Entwässerungstief leisten, und auf dem Deich lagen ja auch nur 10 oder 20 ar pro Anteil, so dass die gesagt haben unter sich: 'dieses nutzen wir gemeinsam'."

Seither sind 200 Jahre vergangen, in der Zwischenzeit wurde dem Meer weiteres Land abgerungen, und der ehemalige Schutzdeich liegt nicht mehr an der Küste, sondern mitten im Marschland. Weil er dadurch seine Abwehraufgabe verloren hat, wurde er "entwidmet", das heißt, von der Aufsichtsbehörde aus der Funktion des Schutzes herausgenommen. Da des weiteren immer weniger Interesse an einer Weidenutzung bestand, wurde der Deich mit Bulldozern abgeschoben. Aus dem Weidedeich sind auf diese Weise 20 ha bestes Ackerland geworden, die zu einem ha-Preis von DM 700.- in einem Stück verpachtet werden.

9.2. Verwaltungsgeschäft

Das Erstaunliche bei dieser Weidegenossenschaft aber ist, dass die Verwaltung noch genauso durchgeführt wird wie zur Gründungszeit, obwohl sich die äußeren Bedingungen gravierend verändert haben. Die neue Bewirtschaftungsart erlaubt keine Gemeinschaftsnutzung mehr, doch die genossenschaftliche Idee lebt weiter, Entscheidungen werden von den Mitgliedern getroffen, die Mitglieder identifizieren sich mit dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb, andernfalls wäre das Land längst aufgeteilt worden. Doch wie sieht es in der Praxis aus?

- Wie war das vor der Deichabschiebung, als noch Vieh weidete? –

Huisinga: "Wir hatten diese 20 ha in 20 Stücke aufgeteilt, die etwa ein ha groß waren, und die waren mit einer Zufahrt zum Heerenweg verbunden und einer anderen zum Charlot-tenpolder. Die Folge war, dass ein Benutzer der mittleren Stücke durch die Stücke der anderen hindurch musste. Diese 20 verschiedenen Teile wurden verpachtet, da hatte jeder Interessent ein Recht drauf. Dann wurde erstmal festgestellt: so-und-so teuer soll es sein, und dann wurde gefragt: wer will es haben? Wenn es nun 30 Bauern haben wollten, dann wurden 20 ausgelost, es ging nicht anders. Das Geld ging damals noch in die Sielachtskasse, man brauchte dann kein Sielachtsgeld bezahlen, sondern nur 'ne Verrechnung, und später, als der Sielachtsverband sich vergrößerte, dann wurde das Geld an die Eigentümer verteilt."



Blick auf das eingedeichte Land des Interessentenpolders.
Deutlich zu erkennen sind die alten Upstrekken – Streifen, die auf den Ort Bunde zulaufen.



Fläche des ehemaligen Deiches der Interessengemeinschaft.
Links im Bild begann früher der Dollart.

Von den Eigentümern der insgesamt 65 Anteile konnten also nur jeweils 20 das Land direkt nutzen. Aber jeder hatte dadurch einen finanziellen Vorteil, dass er weniger Sielachtsbeitrag zu zahlen hatte.

9.3. Anteile von umstrittener Größe

Diese Interessentengemeinschaft ist bis heute im Grunde noch die gleiche. Jeder Eigentümer ist als Anteilseigner im Grundbuch eingetragen.

Huisinga: "Ich zum Beispiel hab' an diesem Deich einen der Größe nach nicht zu ermittelnden Anteil. Also, kein Mensch kann sagen: 'mir gehört soviel', sondern es ist ein Anteil. Wir haben an diesem Deich insgesamt 65 Anteile und jedes Jahr beschließen wir, wenn wir das Geld verteilen, dass jeder Anteil gleich groß ist. Ich möchte es nämlich nicht fest wissen, sonst sagt jeder: 'mir gehört ja so-und-so viel, und ich will mein Stück haben, und ich will's verkaufen.' Ich leg' da großen Wert drauf, das ist ja diese genossenschaftliche Idee, dass kein Mensch sagen kann, mir gehört so-und-so viel."

Heute gehören die 65 Anteile 45 Personen, einzelne haben 1 1/2 oder 2 Anteile. Rechnet man den Pächterlös um, so entfällt auf jeden Anteil eine Dividende von rund 215.- DM. Zu den Versammlungen kommen etwa 20 Personen. Schon in der Einladung wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Nachdem sich der Sielachtsverband durch Zusammenlegungen immer mehr vergrößerte, wurde die Weidegenossenschaft im Jahre 1960 abgetrennt, da die Einkünfte aus dem Pachtgeld nur den Anteilseignern und nicht der gesamten Sielacht zugute kommen sollten. Von nun an entrichtete jeder seinen normalen Beitrag an die Sielacht und die Gelder der Deichpacht wurden direkt verteilt.

- An wen wird das Land heute verpachtet? –

Huisinga: "Das können wir machen, wie wir wollen. Wir haben es bislang nach Möglichkeit so gemacht, dass wir das einem Genossen haben zukommen lassen. Deshalb haben wir es nur unter uns angeboten, aber wenn nun nur einer Interesse gehabt hätte und der würde nicht genug bieten, dann können wir beschließen, das öffentlich anzubieten."

Ein Nichtmitgliedergeschäft ist also möglich, aber nicht die Regel.

- Ist auch schon an andere Bauern verpachtet worden? -

Huisinga: "Ja, das ist wohl schon gemacht worden, es muss aber die Zustimmung der Gemeinschaft haben, also von der Versammlung."

- Und ist die Verpachtung zeitlich begrenzt? –

Huisinga: *"Wir verpachten das Land für eine Zeit von vier oder fünf Jahren. Und wenn die Zeit vorüber ist, und es ist gut gelaufen, dann wird nicht viel Schmus drüber gemacht, dann wird es dem Betreffenden wieder gegeben."*

- Woran orientieren sich die Pachtpreise? –

Huisinga: *"Das orientiert sich an Angebot und Nachfrage. Wenn das nun wieder ausboten wird und da ist einer dabei, der denkt: 'Mensch, da könnt ich was draus machen', und bietet mehr, ja, dann kriegt der das zum Pachten."*

II. Teil

1. Rechtsverhältnisse

Wie schon bei der Beschreibung der Geschichte der Meentelande Weener aufgezeigt wurde, hatten und haben die Weidegenossenschaften die größten Schwierigkeiten bei der Interpretation der besitzrechtlichen Verhältnisse.

Eine Ursache ist darin zu sehen, dass die Anteils- und Nutzungsrechte in der Regel nur mündlich überliefert wurden. Aber auch in den Fällen, in denen es Statuten gibt, besteht einige Unklarheit über die Eigentumsrechte. Diese Problematik möchte ich im Folgenden anhand der Vellager Weidegenossenschaft unter Zuhilfenahme der Verhältnisse in Diele und Stapelmoor näher erläutern. Ich stütze mich hierbei weitgehend auf die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Conring.⁴²

Grundsätzlich geht es um die Frage, wer ein Anrecht an der Weide hat. Es wird dabei zwischen Anteils- oder auch Scharberechtigten und Weideberechtigten unterschieden. Die Anteilsberechtigten haben einen Anteil am Grundeigentum der Fläche, während die Weideberechtigten tatsächlich Tiere auftreiben. In Vellage sind die Mitglieder der Weidegenossenschaft gleichzeitig auch die Nutzer, dagegen sind bzw. waren das in Stapelmoor und auch in Diele verschiedene Personengruppen.

Um das zu verstehen, muss man von der Entstehungsgeschichte dieser Genossenschaften wissen. Alle Weidegenossenschaften stehen in engem Zusammenhang mit Deich- und Entwässerungswerken, die in größerem Umfang vor etwa tausend Jahren in genossenschaftlicher Zusammenarbeit erbaut wurden. Diese „Urgenossenschaften“ hatten einen öffentlichen Charakter; andere Formen sind wahrscheinlich erst später geschaffen worden.

Die Deiche und Siele mussten instandgehalten werden. Um das Geld hierfür und für Wege und Brücken aufbringen zu können, wurden Nutzungsgelder für die Beweidung der Deiche und der durch die Siele trockengelegten Flächen erhoben.

Wahrscheinlich um eine Überweidung zu vermeiden, ist die Zahl der Nutzungsberechtigten beschränkt worden.

Das Eigentum an der Fläche ist mit den früheren Urhebern verbunden, das Nutzungsrecht an der Fläche konnte aber auch aus sozialen Gründen, wie in Stapelmoor, an einen anderen Personenkreis vergeben werden. Das Interessante bei der Übertragung der Nutzungsrechte ist, dass sie nicht direkt an Personen vergeben wurden, sondern an Grund und Boden gebunden sind. Sie sind nämlich mit bestimmten Hausgrundstücken verbunden, also an eine dingliche Grundlage geknüpft und nicht personenbezogen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Weideberechtigungen nicht ohne die Grundstücke, auf denen sie ruhen, veräußert werden können und umgekehrt die Grundstücke nur mit den Weiderechten.

⁴² Gesprächsprotokoll mit Herrn Dr. Enno Conring, Rechtsanwalt in Weener vom 29.9. 1983

Die Namen der Berechtigten sind in Verzeichnissen aufgeführt und damit beginnen die Schwierigkeiten bei der heutigen Interpretation; denn viele Häuser von alten Berechtigten existieren nicht mehr, sind abgerissen worden oder die Grundbesitze wurden umgelegt. Juristisch gibt es zwei Interpretationsmöglichkeiten: Die eine ist, ein real existierendes Haus als Träger der Teilnahmeberechtigung anzusehen. So wurde in Stapelmoor versucht, eine Berechtigung zu erlangen, indem man sich zum Beispiel die Steine von einem Abbruchhaus, mit dem eine Berechtigung verbunden war, besorgte und in sein eigenes einbaute.

Die andere Interpretation versteht das Hausgrundstück als Inbegriff eines Betriebes, weil ja nur ein Betrieb Interesse an bestimmten Nutzungsrechten haben kann. Dies entspricht zwar nicht wörtlich dem Statutentext, erscheint aber sinnvoller und ist auch in der Vergangenheit so gehandhabt worden. Wenn ein Haus abgerissen wurde, so blieb die Berechtigung am übrigen Besitz des Berechtigten, oder wenn ein Betrieb aufgelöst wurde, so fiel die Berechtigung nicht, sondern ging an denjenigen über, der die Fläche weiter bewirtschaftete.

Ihren Ursprung hat diese Verfahrensweise in der alten Realberechtigung, die nie so persönlich gesehen wurde. Mit dem Eigentum an Grundstücken waren Rechte und Pflichten verbunden. Diese betrafen nicht nur Weidebewirtschaftungsrechte, sondern das ganze sogenannte Interessentenwahlrecht baute auf dem Grundbesitz auf und erlaubte den Eigentümern die Wahl aller Offizianten, sowie der Pastoren. Die Pflichten bestanden nicht nur darin, den Deich zu unterhalten, sondern auch zum Beispiel Kirch- und Schulgeld zu bezahlen, und im Dorf örtliche Verpflichtungen zu übernehmen.

In alten Rechtsverhältnissen war das Interessentenrecht nur selten personenbezogen, sondern in der Regel verknüpft mit dem Eigentum, also einem kleinen Betrieb, einem Herd, wie es früher genannt wurde.

Mit der Zeit ergaben sich in Weener vor allem dadurch Schwierigkeiten, dass Betriebe aufgeteilt wurden und mit ihnen die Weideberechtigungen. Dadurch entstanden Teilgerechtigkeiten und über die Jahre hinweg wurde die Situation zunehmend unübersichtlicher und unklarer, so dass in neuerer Zeit praktisch eine Flucht in das Personalrecht angetreten wurde.

Hinzu kam, dass die Nutzungsberechtigten nicht mehr organisiert waren. Sie konnten deshalb dem Druck der Gemeinde, die das Land für sich beanspruchen wollte, nicht mehr widerstehen. Für Weener bedeutete es das Ende der Weideberechtigungen. Der Kreis der zugelassenen Weidenutzer wurde nun nach Maßgabe der Gemeindeverwaltung bestimmt.

2. Die Förderung der Mitglieder

Als wichtigstes Charakteristikum der Genossenschaften und Merkmal zur Abgrenzung gegenüber anderen Gesellschaftsformen wird immer wieder das Förderungsprinzip hervorgehoben. In diesem Kapitel untersuche ich, inwieweit von einer Förderung der Weidebewirtschafter als Genossenschaftsmitglieder gesprochen werden kann.

Ich gehe dabei von einem leicht idealisierten Modell aus, welches in etwa der Organisation der Weeneraner Meentelände von 1960 entspricht. Die Ergebnisse gelten im Prinzip für alle Weidegenossenschaften.

Es ist schwierig, das Förderungsprinzip genau zu fassen, die Diskussion darüber schlägt gerade in jüngster Zeit in Theorie und Praxis hohe Wellen. Der genossenschaftliche Förderungsauftrag leitet sich direkt vom Genossenschaftsgesetz ab ⁴³, welches die Verpflichtung der Genossenschaften beinhaltet, ihre Mitglieder, beziehungsweise die Wirtschaften ihrer Mitglieder mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes wirtschaftlich zu fördern.

2.1. Förderungsmerkmale

Aus dieser Zielbestimmung formuliert Seuster ⁴⁴ unmittelbar drei Tätigkeitsmerkmale:

Was ?	:	wirtschaftliche Förderung
für Wen ?	:	Erwerb oder Wirtschaft der Mitglieder
Wie ?	:	mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

- Das bedeutet, dass die Genossenschaften nicht Selbstzweck sind, sondern Mittel zum Zweck
- Sie erhalten ihre Legitimation aus den Bedürfnissen der Mitglieder oder ihrer Wirtschaften
- Sie sichern und erhalten die Einzel- und Privatwirtschaften

Auch wenn die Weidegenossenschaften wesentlich älter sind als das Genossenschaftsgesetz von 1867, so treffen doch alle Punkte bei ihnen zu, es ist sogar eher zu vermuten, dass bei der Formulierung des Gesetzes ähnliche Organisationen zum Vorbild dienten.

Bei den einzelnen Weidenutzern stand der eigene Betrieb, die eigene Kuh, eindeutig im Vordergrund. Der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb, das heißt die Organisation, lief nebenher und war auf ein Minimum beschränkt. Es wurde stets darauf geachtet, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

⁴³ Seuster, Horst: Genossenschaftlicher Förderungsauftrag in Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Wiesbaden 1980, S. 497

⁴⁴ ebd. S. 497

Ohne die Gemeinschaftsweide wäre es den meisten Nutzern überhaupt nicht oder nicht in diesem Maße möglich gewesen, Vieh zu halten. Durch die miserable Lohn- und Beschäftigungssituation waren sie völlig auf dieses Zusatzeinkommen angewiesen.

Durch eine limitierte Tierhaltung bewahren sich die Weideberechtigten eine gewisse Selbständigkeit in ihren Wirtschaften, wenn auch nur in bescheidenem Rahmen.

Eine weitere Gliederung des Förderungscharakters unternimmt Ullrich Leffson⁴⁵. Er kennzeichnet die Förderung im Hinblick auf den Einzelnen zu Fördernden durch die folgenden vier Kriterien:

- Das Anbieten einer Leistung, die über die für jedermann erhältliche Leistung hinausgeht.
- Die Nachhaltigkeit der Bereitschaft zu dieser Leistung.
- Die Beschränkung auf einen deutlich begrenzten Personenkreis.
- Die eindeutige Absicht, gemäß der Punkte 1 bis 3 zu handeln.

Diese Punkte treffen vollständig auf die Weidegenossenschaften zu.

Der Nachweis der Nachhaltigkeit der Leistung erübrigt sich, wenn man von einem jahrhundertelangen Bestehen der Genossenschaftsweide ausgeht. Die Weideberechtigten selbst nutzten die Weide auch jeweils über lange Jahre. Störungen ergaben sich äußere Einflüsse, wie etwa Überschwemmungen oder kriegerische Auseinandersetzungen und durch Streit unter den Nutzern.

Vor allem um eine Überweidung zu vermeiden, war der Nutzerkreis deutlich auf die Weideberechtigten beschränkt. Es sind zwar immer wieder Nichtmitglieder zugelassen worden, doch wurde das stets in kleinem Rahmen und als Ausnahme behandelt. Die Namen der Berechtigten sind im Auftriebsbuch, in den Statuten und zum Teil auch in Grundbüchern eingetragen. Weiterhin ergibt sich eine regionale Begrenzung dadurch, dass aufzutreibende Tiere nicht jedesmal zu den Melkzeiten über lange Strecken geführt werden können.

Die eindeutige Absicht, entsprechend der oben genannten Grundsätze zu handeln, ist durch die lange Zeit des Bestehens bewiesen.

Nach den Kriterien von Seuster und Leffson ist also eine Förderung eindeutig vorhanden. Wie sieht sie nun konkret aus?

2.2. Intensität der Förderung

In der Genossenschaftswissenschaft wird zwischen drei Intensitätsstufen der Förderung unterschieden, nämlich zwischen direkter, indirekter und ideeller Förderung. Genossenschaftsmitglieder werden direkt gefördert, wenn sie für ihre Beiträge Gegenleistungen erhalten, die bei jedem Mitglied auf Dauer zu einem höheren Nutzen führen, als dies bei dem besten anderweitigen Einsatz der Beiträge möglich wäre.

⁴⁵ Leffson, Ullrich: Bemerkungen zum Förderungsbegriff in ZfgG Bd. 30 (1980), S. 70 ff

Wagner geht davon aus, dass diese Förderung relativ gut funktioniert, wenn die Situation wie folgt ist ⁴⁶:

- Die Genossenschaft weist eine relativ homogene Mitgliederstruktur auf.
- Genossenschaftsleitung und Mitgliederbasis sind eng verwoben.
- Es wird kein oder nur wenig Nichtmitgliedergeschäft betrieben.

In den Weidegenossenschaften wurden diese drei Bedingungen erfüllt, es kann also von einer sehr intensiven und dementsprechend, einer direkten Förderung gesprochen werden. Die Nutzung der Gemeinschaftsweide ermöglichte den Weideberechtigten ein festes Einkommen, welches oft die Lebensgrundlage darstellte.

Indirekte Förderung bedeutet, dass die Genossenschaft Leistungen erbringt, die nicht unmittelbar bei den einzelnen Mitgliedern fördernd wirken, sondern erst nach einem mehr oder weniger langen Transformationsprozess. Die Weideberechtigten erfahren dann eine indirekte Förderung, wenn sie zum Beispiel Land für Winterfutter hinpachten möchten. Durch die Existenz der Gemeinschaftsweide ist der Nachfragedruck auf dem freien Markt nicht mehr so hoch, es wird eher Land angeboten und das Preisniveau ist ebenfalls niedriger. Messbar ist diese Größe nicht, sie ist auch nicht entscheidend für den Grundstücksmarkt.

Während bei den Weidegenossenschaften die direkte Förderung eindeutig im Vordergrund steht, sie ist meiner Meinung nach entscheidend für den Erfolg einer Genossenschaft, hat die indirekte Förderung nur einen sehr geringen Stellenwert für die Weideberechtigten.

In ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen ist die ideelle Mitgliederförderung. Sie ist entscheidend für die Motivation des Mitglieds, sich für "seine" Genossenschaft zu engagieren.

Die moderne Führungstheorie geht davon aus, dass besonders in Zeiten, in denen keine direkte Not besteht, also die Grundbedürfnisse weitgehend befriedigt sind, das Verhalten von Organisationsmitgliedern in starkem Maße durch höhere Bedürfnisse wie Anerkennung und Sozialprestige bestimmt ist. Dieses spielt natürlich vor allem bei Führungspersonen, also Mitgliedern des Meentelandsausschusses eine Rolle. Aber auch bei anderen Mitgliedern wirkt sich aus, in welchem Ansehen Weideberechtigte bei der übrigen Bevölkerung stehen.

Somit erfüllt die Weidegenossenschaft hauptsächlich die Funktion der direkten und ideellen Förderung, weniger die der indirekten.

3. Mitgliederstruktur

Unter der Mitgliederstruktur einer Genossenschaft versteht Hans Pauli ⁴⁷ die Zusammensetzung der Personenvereinigung Genossenschaft durch das jeweilige Gefüge oder die jeweilige Gliederung der Mitglieder. Der Begriff Mitgliederstruktur muss sowohl die

⁴⁶ Wagner, Helmut: Genossenschaftliche Förderung: Lebendiges Prinzip oder Relikt, in ZfgG Bd. 30 (1980), S. 299

⁴⁷ Pauli, Hans: Mitgliederstruktur in HDG S. 1203 ff

wirtschaftliche und gesellschaftliche Position des Mitglieds als auch dessen wirtschaftliche Verflechtung mit der Genossenschaft über den gemeinsamen Geschäftsbetrieb umfassen.

In der ursprünglichen Markgenossenschaft, wie sie in frühen Zeiten der Weidegenossenschaft bestand, kann von einer homogenen Mitgliederstruktur ausgegangen werden. Die Mitglieder lebten im Dorf in der gleichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Position; außerdem waren sie alle auch gleichzeitig Nutzer der Gemeinschaftsweide und hatten die gleiche subjektive Einstellung und Erwartung an den gemeinsamen Geschäftsbetrieb.

Mit dem Zerfall der Markgenossenschaft - viele Mitglieder hatten keine Landwirtschaft mehr - wurde die Mitgliederstruktur zunehmend heterogen. Immer weniger Weideberechtigte hielten selber Vieh und betrachteten ihre Berechtigung lediglich als Vermögenswert, die sie auch verpachten konnten. Als Pächter kamen dann auch vermehrt Tierhalter in Frage, die selber keine ursprünglichen Weiderechte hatten.

3.1. Merkmale der Mitgliederstruktur

Für die traditionelle mitgliederbezogene Genossenschaft hat Pauli ⁴⁸ Strukturmerkmale herausgearbeitet, die auch auf die Weidegenossenschaft zutreffen.

Er unterscheidet hierbei zwischen objektiven Strukturmerkmalen, welche von den von außen kommenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Mitglieder bestimmt werden und subjektiven Merkmalen. Letztere hängen von den zwischenmenschlichen Beziehungen der Mitglieder einerseits und dem Grad ihrer Erwartungshaltungen und deren Erfüllung durch die Genossenschaft andererseits ab.

Zu den objektiven Strukturmerkmalen zählen:

- die geringe Zahl der Mitglieder; sie betrug in Weener nie über 400
- dass sie in einer überschaubaren, durch Nachbarschaft gekennzeichneten Region wohnen,
- die soziale Herkunft der Mitglieder, die entweder dem gleichen Berufsstand oder der gleichen sozialen Gruppe angehören.

Subjektive Strukturmerkmale sind:

- die gegenseitige nachbarschaftliche und berufliche Nähe,
- die gleichartige Wirtschafts- und Denkweise und die in der Regel damit verbundene gleichgerichtete Interessenlage,
- die starke Normierung zu einem gleichgerichteten Verhalten,
- die starke Identifikation der Mitglieder mit "ihrer" Genossenschaft.

Die Folge einer so gearteten Mitgliederstruktur ist ein begrenzter Geschäftsbetrieb mit einer ehrenamtlichen Führung.

⁴⁸ ebd.

3.2. Wie kommt es zur Mitgliedschaft?

Ursprünglich war die Markgenossenschaft, also der frühe Gemeindeverband, der Vorläufer der Weidegenossenschaft. Das bedeutet, dass jedes Gemeindemitglied automatisch an der Gemeinschaftsweide nutzungsberechtigt war.

Gegen Ende des Mittelalters kam es jedoch zu Veränderungen im wirtschaftlichen Leben. Russel stellt fest ⁴⁹, dass eine Veräußerung der Weideberechtigungen an vielen Orten möglich war und diese dadurch an Personen außerhalb der Ortsgemeinde gelangten. Außerdem zogen landbesitzlose Leute - Handwerker und Tagelöhner - zu, welche die an Grundeigentum geknüpften Berechtigungen an der Gemeinschaftsweide ursprünglich nicht erlangen konnten. Die Neuhinzugezogenen erhielten auch jetzt nicht die vollen Rechte der alten Markgenossen, konnten aber von verschiedenen Vorteilen des Gemeindeverbandes profitieren wurden aber auch weitgehend an den Gemeidelasten beteiligt. Die Trennung zwischen beiden Gruppen wurde in der Regel in den folgenden Jahrhunderten aufrechterhalten.

In der Ordonanz von Weener wird der Betrag genannt, den neue Gemeindemitglieder bezahlen mussten, um die Rechte in der Gemeinschaft - Stimmabgabe bei Wahlen und Nutzung der Meentelände - zu erwerben. Diese Gebühr betrug in Weener und Stapelmoor 2 fl für die Gemeinde und 1 Taler für die Armenkasse ⁵⁰. In anderen Gemeinden wurde die Bezahlung, je nach Größe des Grundeigentums des Bewerbers, auch in Bier entrichtet. In Loga waren das bis zu einer Tonne "Einfahrtsbier"; die Neubürger wurden deshalb auch "Borger ofte in vaart Beer" genannt.

Kolonisten und sogenannte Kammersitzer (= Mieter), die keinen Haus- oder Grundbesitz erworben hatten, konnten diese Rechte nicht erhalten und auch Weideberechtigungen nur befristet pachten ⁵¹.

Die Auslegung der Bestimmungen, wer weideberechtigt ist und wer nicht, war im Laufe der Jahrhunderte sehr umstritten und wurde auch sehr unterschiedlich gehandhabt. In Jahren mit reichlichem Futterangebot bei gleichzeitig geringer Nachfrage wurden ohne weiteres neue Nutzer zugelassen. War das Gegenteil der Fall, erinnerte man sich an die alten Verordnungen und versuchte die neueren Nutzungsberechtigten wieder hinauszudrängen. Solch unklare Rechtsverhältnisse führten zu den gewaltsamen Auseinandersetzungen auf den Meenteländen von Weener im Frühjahr 1660.

⁴⁹ Russel, Georg: Die Rechtsverhältnisse der ostfriesischen Poolacht. Düsseldorf 1938, S. 22

⁵⁰ Koolman, Egbert, S. 47

⁵² Koolman, Egbert, S. 48



Altes Koppeltor



Sieltief mit einer Brücke für das Vieh

4. Offizianten und Hirten

4.1. Aufgaben

Schon in der alten Markgenossenschaft wurden verschiedene Aufgaben verteilt. In den Niederungsgebieten Ostfrieslands war die Entwässerung der Flure eine existenzielle Aufgabe und schon frühe Quellen erwähnen Personen, die hiermit betraut waren.

So werden in der ältesten Rechtsnorm in Ostfriesland, welche kommunale Organe erwähnt - der Gerichts- und Polizey-Ordnung der Gräfin Anna von 1545 - Funktionsträger in Flecken und Gemeinden aufgezählt ⁵². Laut dieser Bestimmung sind es die Poelrichter und Schüttemeister, die in den Gemeinden weisungsbefugt waren.

Gegenüber der Landesherrschaft konnten sich die Gemeinden eine starke Unabhängigkeit bewahren, was die Folge hatte, dass sich Anzahl und Aufgabengebiete der Offizianten lokal sehr unterschieden.

Die Amtsbezeichnung Poelrichter oder Poolrichter leitet sich von ihrem Aufgabengebiet dem Pool (= Pfuhl, Lache, Sumpf) ab ⁵³. Nach Stürenberg ist der Poelrichter demzufolge ein: "*Gemeindebeamter, welcher besonders die Abwässerung eines gewissen Bezirks - der Poelacht - beaufsichtigt*" ⁵⁴.

Koolmann beschreibt ihre Aufgaben mit der Aufsicht über Gemeinschaftsweide, Wege und Stege ⁵⁵.

Der Schüttemeister hatte zum Teil die gleichen Aufgaben; in größeren Gemeinden übte er allerdings eher Polizeifunktion im innerörtlichen Bereich aus ⁵⁶. Wurden teilweise die Aufgaben auf beide Ämter verteilt, so gab es in anderen Gemeinden auch nur einen Funktionsträger.

Von Unruh bezeichnet den Poelrichter als ausführendes Organ der gemeindlichen Selbstverwaltung ⁵⁷. Der Schüttemeister dagegen hat seine Stellung in der Selbstverwaltung aus einem anfänglich enger umrissenen Aufgabengebiet zu umfassender, aber keineswegs einheitlicher Form entwickelt. Dieser Wandel wurde von der Obrigkeit gefördert.

In Weener waren die Schütter den Poelrichtern als Hilfskräfte untergeordnet. Sie sorgten für die Einhaltung der Weideordnung auf den Meenteländen und den Schutz der Grasnarbe. Sie konnten von den Besitzern, der aus der Weide ausgebrochenen Tiere, "Bruchgeld" und Pfandgeld erheben ⁵⁸. Ihr Name leitet sich davon her, dass sie fremdes Vieh "schütten", das heißt vertreiben durften.

⁵² Unruh, Georg-Christoph von: Poolrichter - Bauerrichter -Schüttmeister. Organe Ostfriesischer Kommunalverwaltung bis zum 19. Jahrhundert, In: Land um Meer. Leer 1961, S. 56

⁵³ ebd. S. 60

⁵⁴ Stürenburg, Cirk Heinrich: Ostfriesisches Wörterbuch, Aurich 1857, S. 181

⁵⁵ Koolman, Egbert: S. 16

⁵⁶ Unruh, G.-C. von: S. 60

⁵⁷ ebd. S. 61

⁵⁸ Koolman, Egbert: S. 27

4.2. Wahlmodus

Im Rheiderland wurden die Offizianten von den Gemeinden selbst gewählt, in Weener und Bunde musste die Wahl von der Obrigkeit bestätigt werden ⁵⁹.

Der Kreis der Wähler und Gewählten war allerdings beschränkt auf den Verband der alteingesessenen Grundbesitzer. Später Hinzugezogenen wurde in der Regel kein Wahlrecht eingeräumt ⁶⁰. In Weener wechselte seit 1574 der Poelrichter alle vier Jahre, in anderen Gemeinden auch jährlich. Durch diesen häufigen Wechsel ergaben sich natürlich Nachteile für eine ordentliche Geschäftsführung, die Buchführung war oft entsprechend undurchsichtig.

Dieses Prinzip wurde aber durchgeführt, um möglichst viele Mitglieder der Gemeinde in gleichem Maße sowohl an der Verantwortung und den Beschwerden der Tätigkeit als auch an möglichen Einkünften aus dem öffentlichen Amt zu beteiligen.

Offiziell waren die Posten der Poelrichter und Schüttemeister Ehrenämter, die von den Gewählten angenommen werden mussten.

4.3. Bezahlung

Die unteren Bediensteten zogen regelmäßige Einkünfte aus ihren Ämtern, denn diese wurden an die meistbietenden Bewerber verpachtet ⁶¹.

Anfangs soll die Bezahlung der Offizianten nicht sehr üppig gewesen sein, nur die unteren Stellen sollen direkt bezahlt worden sein. In Weener waren die Schütter von der gemeinsamen Arbeit an Deich und gemeinen Wegen befreit. Außerdem hatten sie später Weiderecht für zwei Pferde oder drei Kühe auf den Meenteländen. Wenn sie nicht genügend Vieh besaßen, um mehrere Weideanteile gleichzeitig nutzen zu können, durften sie diese weiterverpachten ⁶².

Die Einkünfte der Poelrichter bestanden ursprünglich aus Ansprüchen an erhobenen Bierstrafen. Ihre Einnahmen verstanden sie aber bald zu steigern, indem sie für die Verteilung des Viehaufschlages Gebühren erhoben, sowie die übrig gebliebenen Kuhscharen zum eigenen Vorteil verpachteten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts soll hiermit in Leerort ein jährliches Einkommen von 300 bis 400 fl erreicht worden sein. Dies war sicherlich auch ein Grund dafür, warum die Gemeindemitglieder nicht an einer von der Regierung gewünschten Aufteilung der Gemeinheiten interessiert waren.

Geldbußen, welche die Poelrichter und Schüttemeister bei Verstößen gegen die Meenteordnung erhoben, wurden zum Teil an die Landesherrschaft abgeführt, gingen aber auch in die Gemeindekasse oder direkt an die Offizianten. Oft wurden die Strafen in

⁵⁹ Koolman, Egbert: S. 71

⁶⁰ ebd. S. 30

⁶¹ ebd. S. 29

⁶² ebd. S. 33

Biermengen bemessen, was wohl die ursprüngliche Art dieser Bußen anzeigt ⁶³, aber auch so interpretiert werden kann, dass Bargeldgebrauch unüblich gewesen ist.

4.4. Versammlungsort

Besondere Gebäude für die Verwaltung und Zusammenkünfte der Offizianten gab es nicht. Versammlungen wurden in Wohnungen, im Dorfkrug oder in der Pastorei abgehalten. Die Gemeindeversammlungen fanden auf dem Kirchhof statt. Nach der Reformation leerstehende Sakristeien, sogenannte "Geerkammern", wurden von der Verwaltung übernommen. So traf man sich auch in Weener in einer Geerkammer, die sich an der Nordseite der St.-Georgskirche befand. In diesem Anbau war gleichzeitig noch eine sehr kleine Lateinschule untergebracht. Wegen Baufälligkeit wurde das Gebäude im 18. Jhd. abgerissen und die Versammlungen wurden daraufhin in dem ebenfalls der Kirche gehörenden Waagegebäude, welches heute noch als Gastwirtschaft besteht, abgehalten ⁶⁴.

Die Beratungen wurden entweder einzeln oder in Kontrollbüchern festgehalten, diese sind jedoch durchweg verlorengegangen.

4.5. Ende des Schüttemeisteramtes

Das kaiserlich französische Dekret von Rambouillet, welches am 9. Juli 1810 die Vereinigung Hollands und damit auch Ostfrieslands mit Frankreich verfügte, führte französisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht ein. Hiermit wurde die ostfriesische Kommunalverfassung mit ihren Poelrichtern und Schüttemeistern als Funktionsträger beseitigt.

An diesem Tage endete in Ostfriesland für immer das Amt des Schüttemeisters, das gar nicht so klar umrissen war. Dagegen konnten sich im bäuerlich-agrarischen Bereich die Poelrichter teilweise halten. So in Stapelmoor bis 1973, wenn auch mit weit geringeren Befugnissen.

4.6. Hirten als Angestellte

Neben den Offizianten, die ja selber Mitglieder der Genossenschaft waren und die Organisation der Bewirtschaftung durchführten, wurden weitere Personen benötigt, die die Beweidung direkt überwachten: die Hirten. Zwar wurden verschiedene Arbeiten von der Gemeinschaft erledigt, doch wohl besonders in Zeiten mit sehr viel Auftrieb war in Weener und Vellage jeweils ein Hirte eingestellt.

In Vellage bekam der Hirte ein kleines Entgelt gezahlt, etwa drei Mark pro Kuh, und hütete dafür den Sommer über die Kühe. Er wurde von den Weideberechtigten versorgt, für jede aufgetriebene Kuh musste ihm einmal im Monat das Essen gebracht werden. Nach dem II.

⁶³ Koolman, Egbert: S. 45

⁶⁴ ebd. S. 34 f

Weltkrieg hütete noch einige Jahre lang ein Kriegsversehrter die Tiere, danach wurde es von den Genossenschaftsmitgliedern wieder selbst übernommen ⁶⁵.

In Weener liegen zwei Verträge zwischen der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes Weener-Holthusen und dem Hirten Tjabering Tjaberings zu Weener vor. Der eine wurde aus Anlass seiner Einstellung im Jahre 1893 und der andere auf Grund einer Lohnerhöhung während der Inflationszeit aufgesetzt ⁶⁶.

1893 konnte er das neu erbaute Hütthaus beziehen, welches extra für den Hirten am Rand der Meentelände errichtet worden war. Als Entlohnung bekam er neben freier Wohnung, und Bargeld drei freie Kuhweiden auf der Meentelände. Da zu dieser Zeit auch Nichtberechtigte zugelassen waren, ist dies nichts Außergewöhnliches mehr gewesen.

Neben der Beaufsichtigung des Viehs musste er sich um die Einzäunung kümmern, die Gräben säubern sowie einen angekörten Stier zum Decken der Kühe auf der Meentelände halten. Nach dem Krieg wurden die Arbeiten von Gemeindearbeitern übernommen.

5. Offizialisierung

Eine Genossenschaft versteht sich als autonome Vereinigung einzelner Mitglieder. Versucht der Staat oder eine andere Obrigkeit Einfluss auf diese Vereinigung zu nehmen, so wird dieses Offizialisierung genannt. Sind die grundlegenden Prinzipien einer Genossenschaft Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles, so folgt daraus, dass jeder Eingriff von außen eine Störung bedeutet und zur Zerstörung der Autonomie und Handlungsfreiheit der Genossenschaft führen kann.

Bei der Untersuchung, inwieweit eine Offizialisierung bei den Rheiderländer Weidegenossenschaften eine Rolle gespielt hat, muss man diese in zwei Gruppen teilen: einerseits die Vellager Weidegenossenschaft und die Gemeinschaft der Interessenten des Bunder Deiches, die heute einen rein privaten Charakter haben. Auf der anderen Seite die Meenteländen von Weener und Diele sowie der Kolonistenkamp von Stapelmoor mit eher öffentlichem Charakter.

5.1. Genossenschaften mit privatem Charakter

Die erste Gruppe hat sich bislang weitgehend dem Einfluss irgendwelcher landesherrlicher Ansprüche entziehen können. Daraus folgt, dass sie auch heute noch weitgehend so organisiert ist wie früher und ihre Größe fast völlig erhalten hat. Meiner Meinung nach ist diese Unabhängigkeit wohl auch der entscheidende Grund dafür, dass sie überhaupt noch existiert und in genossenschaftlicher Selbstverwaltung arbeitet.

⁶⁵ Gesprächsprotokoll: Müller 22.2. 1983

⁶⁶ Contract, Abschrift des, zwischen der Vertretung des Gesamtarmenverbandes Weener-Holthusen und dem Hirten Tjabering Tjaberings zu Weener 25.9. 1893

Die Weidegenossenschaft von Vellage wurde 1891 von der preußischen Verwaltung genehmigt, ihre Unabhängigkeit dadurch aber nicht angetastet. Um ihre Selbständigkeit mussten die Bunder Deichinteressenten schon eher fürchten, als der Landkreis Leer in den 70er Jahren aus ihrem Eigentum einen Realverband machen wollte. Doch durch den tatkräftigen Einsatz des Vorsitzenden konnte dieses Vorhaben abgeschmettert werden. Die Genossenschaft hat dadurch ihre völlige Unabhängigkeit erhalten können.

Huisingua: *"Ich bin dann nach Oldenburg gegangen und hab' denen (der Bezirksverwaltung) klar gemacht, dass es Eigentum der Leute ist, die sich zusammengetan haben, und dass wir das selbst verwalten, wie eine Erbgemeinschaft das mit ihrer Erbschaft macht. Damit haben die sich auch zufrieden gegeben. Wenn es nämlich ein Realverband wäre, dann wäre der Landkreis die Aufsichtsbehörde und ich sehe es schon kommen, in ein paar Jahren wäre die Gemeinde Aufsichtsbehörde. Dann beginnen sie sich für dieses Objekt zu interessieren und bald meinen sie, es gehöre ihnen fast und das will ich nicht, das wollen wir alle nicht. 200 Jahre haben wir das selbst gemacht und nun will da eine staatliche Institution kommen."*⁶⁷

5.2. Genossenschaften mit öffentlichem Charakter

Ganz anders ist die Entwicklung bei den anderen Gemeinschaftsweiden verlaufen. Schon der Name "Meentelande" wurde unterschiedlich übersetzt: mal mit Gemeinschaftsland, mal mit Gemeindeland. Hatten diese Begriffe ursprünglich einmal die gleiche Bedeutung, so wurden sie verschieden verwendet, als sich die Gemeinden zur politischen Einheit formierten. In Weener führte das dazu, dass 1887 die wenigen Privatpersonen, die noch Anteilsrechte nachweisen konnten, von der Kommune abgefunden wurden. War die Meentelande bis dahin Eigentum der Gemeindebewohner, die unter sich die Nutzung vereinbarten, so wurde nun der Gesamtarmenverband und später die Stadt zum alleinigen Eigentümer. Sie übernahm auch die Verwaltung.

In den Gemeinden Weener, Holthusen, Stapelmoor und Diele wurde die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der von ihr eingesetzte Meentelandsausschuss, verantwortlich für die Verteilung und Pflege der Meentelande. Wohl saßen auch hier Weidenutzer, doch stand bei Entscheidungen der Vorteil der Gemeinde im Vordergrund, der sich nicht immer mit dem der Nutzer deckte. Mit der Zeit unterschieden sich zunehmend Verwaltung und Weidenutzer, so dass sich heute eine anonyme Behörde und ein offener Nutzerkreis gegenüberstehen. Von genossenschaftlicher Selbstverwaltung kann nicht mehr gesprochen werden.

5.3. Qualitative Verschlechterung der angebotenen Leistungen

Für die Weidenutzer selbst hat sich qualitativ einiges verändert, an der tatsächlichen Möglichkeit, auf der Meentelande zu weiden, jedoch wenig. Qualitative Faktoren nenne ich die Bedingungen, unter denen eine Leistung, in diesem Fall die Weidenutzung zur Verfügung steht. Für die Weidegenossenschaft gehören dazu: Autonomie, Selbstbestimmung und

⁶⁷ Gesprächsprotokoll: Huisinga 26. 12. 1982

Förderung, aber auch die Identifikation mit der Genossenschaft. Unabhängig davon ist das tatsächliche Angebot der Leistung.

Natürlich besteht für die Nutzer rein theoretisch die Möglichkeit, sich in den Gemeinderat wählen zu lassen, um dort über die Meentelände mitzubestimmen. Dieses ist jedoch wohl höchstens die Ausnahme, keinesfalls die Regel.

Dadurch, dass der Personenkreis der Weidenutzer geöffnet wurde - die Weidemöglichkeit wird nun an alle vergeben, die sich um sie bemühen - kann nur noch von einer Förderung der Allgemeinheit gesprochen werden.

5.4. Positive Folgen

Geht man von sozialen Gesichtspunkten aus, so hat die Offizialisierung auch positive Folgen gehabt. Wurde jahrhundertlang der Streit um Beweidungsrechte in der Regel zuungunsten der armen Leute entschieden, so änderte sich dieses mit Übertragung der Verwaltung an den Gesamtarmenverband grundlegend. Bei der Vergabe der Weiderechtigkeiten wurden nämlich die sogenannten kleinen Kuhhalter bevorzugt und das hat sich bis heute nicht geändert.

Diese soziale Komponente findet man durchgehend bei allen Gemeinschaftsweiden mit öffentlichem Charakter, während sie in den privaten Genossenschaften mit geschlossenem Mitgliederkreis fehlt. In Vellage lagen allerdings früher die Berechtigungen auf den Arbeiterhäuschen, was auf einen ursprünglich sozialen Charakter hindeutet. Heute jedoch ist Frau Husinga in Vellage die letzte "kleine Kuhhalterin".

5.5. Negative Folgen

Die "Verstaatlichung" der Meentelände ging offenbar mit einem schwindenden Interesse der Nutzer an gemeinschaftlicher Bewirtschaftung beziehungsweise an der Bewirtschaftung überhaupt einher. Die Folge war, dass die Dieler Meentelände ganz aufgelöst wurde, die Weeneraner um 375 ha schrumpfte und der Kolonistenkamp in Stapelmoor mehr oder weniger ein Schattendasein - mit entsprechend schlechtem Weidezustand - fristet. Sicher ist die zunehmende Offizialisierung nicht die einzige Ursache, unbestritten ist aber ihr Einfluss.

Seit dem 17. Jahrhundert gab es von Seiten der Obrigkeiten immer wieder Bestrebungen, Gemeinschaftsbesitz aufzuteilen. In größerem Rahmen wurden "Gemeinheitsteilungen" in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgeführt⁶⁸. Zur Förderung der "Peuplierung" wurden sie von den Landesregierungen angeordnet, um neue Siedlungsstellen in den Moor- und Heidegebieten zu schaffen. Die Rechtsgrundlage für Ostfriesland war das von Friedrich dem Großen erlassene Urbarmachungsedikt von 1765, nach dem auch unter hannoverscher Regierung verfahren wurde. Dieses Edikt erklärte die Moor- und Heidegebiete zum Staatseigentum. Gegen die geplanten Aufteilungen erhob sich ein starker Widerstand der Nutzungsberechtigten und Anteilseigner. Offenbar war in dieser Zeit die Organisation der

⁶⁸ Ostfriesland im Schutze des Deiches. Band I. Teilung der Gemeinheiten, S. 308

Betroffenen so stark, so dass die verschiedenen Vorstöße der Landesherrschaft abgeschmettert werden konnten.

Dass es gerade im Rheiderland zu keiner Aufteilung kam, lag wahrscheinlich auch an der besonderen geografischen Situation, die Lage im Grenzbereich zwischen Preußen und Holland. Die Amtssprache war bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts Niederländisch, was dazu führen konnte, dass unerwünschte Verordnungen aus Preußen unbeachtet blieben.

Die bis heute erfolgte "Verstaatlichung" der Gemeinschaftsweiden hat es auch mit sich gebracht, dass das Wissen um die Meentelände und die gemeinsame Bewirtschaftung weitgehend in Vergessenheit geraten sind. Zwar deuten noch in jedem Ort Straßenschilder auf ein bestehendes oder früheres Vorhandensein der Meentelände hin. Das ist aber auch alles.

6. Demokratie und Mitbestimmung

Unter Demokratie verstehen wir eine Regierungsform, die von der Gleichheit und Freiheit aller Bürger ausgeht und daraus die Forderung ableitet, dass nach dem Willen des Volkes regiert werde⁶⁹. Nach diesem Selbstverständnis sind aber auch nichtstaatliche Vereinigungen, wie Genossenschaften organisiert.

6.1. Direkte Demokratie nur für eine Minderheit

In kleinen, überschaubaren Genossenschaften ist das Prinzip der direkten Demokratie auch weitgehend verwirklicht. Wie sieht es aber nun in den untersuchten Weidegenossenschaften aus?

In Geschichtsbüchern und Heimatromanen findet man immer wieder die großartige "Friesische Freiheit" und ein Jahrhunderte altes Demokratiebewusstsein beschrieben. Doch diese Freiheiten und Rechte waren nur auf den sehr kleinen Kreis der Grundeigentümer, der Interessenten, beschränkt. Innerhalb dieser Kreise ging man recht demokratisch miteinander um, ließ sich auch nicht ohne weiteres von der landesherrschaftlichen Obrigkeit beeindrucken; sie wurden deshalb auch die "renitenten Stände" genannt.

Die kommunale Selbstverwaltung sah so aus, dass die landbesitzenden Bauern alles unter sich ausmachten, sie wählten die Pastoren, Poelrichter und Schüttemeister aus ihren Reihen. Der Rest und damit gleichzeitig der Großteil der Bevölkerung war dagegen mehr oder weniger machtlos, hatte also keine direkte Mitsprachemöglichkeit.

Ein Überbleibsel dieser alten Rechtsaufteilung finden wir bei dem Abstimmungsmodus der Bunder Interessentengemeinschaft.

⁶⁹ DTV-Lexikon, Band III, S. 264, München 1971

Huisinga: *"Die Abstimmung ist so geblieben, wie es immer üblich war, nach der Zahl der ha, auch heute noch."*⁷⁰

Das bedeutet, dass derjenige, der nichts hat, auch nichts entscheiden darf.

6.2. Entscheidungsfindung

Bei der Untersuchung der Entscheidungsfindungen in den einzelnen Genossenschaften muss unterschieden werden zwischen solchen, in denen die Entscheidungsbefugten, beziehungsweise die Interessenten, mit den Bewirtschaftern identisch sind und solchen in denen sie es nicht sind.

In Weener waren diese Gruppen getrennt, in Stapelmoor durften die Weideberechtigten zwar an den Versammlungen teilnehmen, nicht jedoch abstimmen. In der Regel werden Entscheidungen so getroffen, dass der Vorsitzende oder der Poelrichter etwas vorschlägt, mit den anderen darüber spricht und ihm dann zugestimmt wird. Zum Teil lässt sich eine Art Konsensprinzip erahnen.

Huisinga: *"Nicht nur die Bauern, sondern überall da, wo an der Basis gearbeitet wird, haben die ein sehr gutes Gefühl dafür, wie entschieden werden muss. Die machen alles sehr gründlich und wenn sie dann zur Entscheidung kommen, ist es meistens richtig."*⁷¹

Ähnlich ist es in Holthusen bei Herrn Hilvers verlaufen:

*"Wir saßen am Tisch miteinander, da wurde vielleicht ein Bier dabei getrunken und dann haben wir das beraten. 'Ja was meint ihr?' habe ich gefragt. Da waren auch ältere Leute wie der alte Herr Klaaber 'Was meinst Du, Opa Klaaber, wollen wir das so machen?' und er 'Jaa, Jaa, na'. Jeder hatte so seine Einwände, und das muss man auch akzeptieren, die hatten ja schon viel Erfahrung. Bei uns ist das aber immer sehr harmonisch verlaufen in den Jahren als ich das gemacht habe."*⁷²

Und mehr der Form halber wurde anschließend abgestimmt:

Hilvers: *"Und dann wurde mit Handzeichen abgestimmt, wie das überall so üblich ist 'Ja, wer ist dafür, wer ist dagegen? Keine Gegenstimme!' und dann lief das."*

In Vellage kommt bei Abstimmungen noch die Besonderheit hinzu, dass bei Stimmgleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme hat. Trotzdem ist es aber hier vorgekommen, dass keine Einigung erzielt wurde, wie im Fall der Landabgabe an die Deichacht. Die Entscheidung wurde vertagt, so dass bis heute die Frage offen geblieben ist. Um zu verhindern, dass durch mangelnde Teilnehmerzahl Mitgliederversammlungen möglicherweise nicht beschlussfähig sein konnten, wird beim Bunder Interessentenpolder schon in der Einladung vorgesorgt. In ihr wird nämlich darauf verwiesen, *"dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig ist."*

⁷⁰ Gesprächsprotokoll: Huisinga, 26.12. 1982

⁷¹ Gesprächsprotokoll: Huisinga, 26.12. 1982

⁷² Gesprächsprotokoll: Nilvers, 16.2. 1983

Dadurch bleibt es dem einzelnen Mitglied überlassen, ob es mitentscheiden möchte oder nicht. Und von den 45 Anteilseignern hat heute immer noch etwa die Hälfte aktives Interesse daran.

Weit weniger Mitbestimmungsmöglichkeit hatte der Weidenutzer in Holthusen, als die Meentelände vom Meentelandsausschuss verwaltet wurde. Der Ausschuss wurde vom Gemeinderat bestimmt und dieser wiederum direkt von der ganzen Gemeinde gewählt. So war Herr Hilvers zunächst in den Gemeinderat gewählt und weil er mit den Meenteländen vertraut war, wurde er dann zum Ausschussvorsitzenden. In diesem Gremium saßen acht Mitglieder, die aber nicht alle Weidenutzer waren, sondern in der Regel auch über die SPD-Mitgliedschaft zu diesem Amt kamen.

Um zu verhindern, dass die Arbeit im Ausschuss zu einer rein geschäftlichen Angelegenheit wurde, war die Tätigkeit ehrenamtlich. Hierfür war natürlich die Grundvoraussetzung, dass der Arbeitsaufwand in einem überschaubaren Rahmen blieb.

Auch in Vellage und Bunde ist der Vorstand ehrenamtlich und Herr Huisinga sieht es als Voraussetzung dafür, dass eine Arbeit an der Basis verrichtet werden kann und die Verwaltung nicht zu einer bürokratischen Einrichtung verkommt.

7. Gegenseitige Hilfe

Heute fast in Vergessenheit geraten, war die Gemeinschaftsarbeit in früheren Jahren beim Deich- und Wegebau allgemein üblich. Große Maschinen haben inzwischen etwas ersetzt, was von enormer sozialer Bedeutung war. Nur noch in den Weidegenossenschaften ist die gemeinsame Arbeit bis vor kurzem zu finden gewesen, sie war das charakteristische Merkmal der genossenschaftlichen Organisation und auch das einzige, was nach außen sichtbar war. Doch auch hier hat heute der Schleuderstreuer am Schlepper und der Räumflug die Gruppe der Weidegenossen abgelöst, die ihre Eigenleistungen erbrachten. Besonders deutlich ist es in Weener, wo nun Gemeindearbeiter die Pflegearbeiten durchführen.

Zu den Eigenleistungen war jeder verpflichtet:

Hilvers: "Jeder, der Kühe auf der Meentelände hatte, musste so-und-so viel Stunden freiwillig arbeiten, da wurde nichts bezahlt. Jeder musste mit beim Kunstdüngerstreuen mit dem Eimer oder die Gräben ausheben mit dem Spaten."

In Vellage ist es, durch die Überschwemmungen im Winter, vor dem Weideauftrieb nötig, den Zaun zu erneuern. Dazu treffen sich die Weidegenossen und sparen so den Arbeitslohn. Auch als die Ems vor drei Jahren ein großes Loch in den Sommerdeich gespült hatte, wurde es in einer großen Aktion gemeinsam wieder zugeschüttet.

Das Bewusstsein, durch gemeinsame Eigenleistungen etwas für die Gemeinschaft geleistet zu haben, hängt meiner Meinung stark mit dem Maß an Identifikation mit dem Genossenschaftsbetrieb zusammen. In gleicher Weise, wie die zu leistenden Gemeinschaftsarbeiten durch Dienstleistungen ersetzt werden, nimmt auch das Gefühl ab,

dass es etwas bedeutet, Mitglied eines gemeinschaftlichen Unternehmens zu sein und gleichzeitig die Bereitschaft, sich dafür einzusetzen.

8. Diskussion

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln Entwicklung und heutige Situation der Weidegenossenschaften dargestellt wurde, möchte ich nun auf die Ausgangsfragen zurückkommen und mit Hilfe der Untersuchungsergebnisse Antworten geben.

8.1. Gründe für das lange Bestehen der Weidegenossenschaften

Problematisch erweist sich die Frage, warum Gemeinschaftsweiden gerade in Ostfriesland noch existieren. Diese Frage wurde fast jedem Gesprächspartner gestellt und fast jeder nannte einen anderen Grund als Hauptursache. Meiner Meinung nach ergibt sich wohl erst aus der Summe der im Folgenden aufgeführten Hypothesen eine tragfähige Begründung und damit Antwort.

Da ist zunächst einmal die geographische Lage, die mit Recht als exponiert zu bezeichnen ist. Ist Ostfriesland heute durch Moorkultivierung und massiven Straßenbau mit dem "Rest der Welt" verbunden, so war es doch bis ins 20. Jahrhundert hinein eine "Insel". Im Westen, Norden und Osten vom Meer umgeben, im Süden durch einen breiten Moorgürtel getrennt, war und ist der Ostfrieser auch heute noch distanziert gegenüber allem Fremden und Neuen. (Dieses wird auch als Ursache für das Aufkommen der Ostfriesenwitze angesehen!)

Schon der römische Geschichtsschreiber Plinius beklagte sich über das Land unter Wasser und begründete mit dessen Unzugänglichkeit das Desinteresse der Römer an einer Inbesitznahme Ostfrieslands ⁷³.

Auch das Christentum brauchte etwas länger, bis es schließlich mit der fränkischen Eroberung in Ostfriesland Einzug hielt. Vor diesem Zeitpunkt war ein Eigentumsbegriff an Grund und Boden unbekannt, auch wurde das Land in der Regel gemeinschaftlich bewirtschaftet. Hierzu Gesine Agena:

"(...) allerdings fehlen der Lex Frisionum (= Volksrechte) Bestimmungen über Grundbesitz. Erst die Küren und Landrechte des 11. und 12. Jahrhunderts zeigen den Lauf der Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse in Friesland, der durch die fränkische Eroberung und Christianisierung bedingt ist. (...) das Eindringen der christlichen Kirche (...) schaffte Machtzentren, deren Interessen im Gegensatz standen zu den festen, überkommenen, gebundenen Besitz- und Erbverhältnissen der Sippe." ⁷⁴

Unter preußischer Herrschaft war die Obrigkeit weit entfernt, so dass manche Gesetze in Ostfriesland nicht umgesetzt wurden. Zudem hatten die Ostfriesen aufgrund der Probleme

⁷³ Perizonius, H.F.W.: Geschichte Ostfrieslands, Band I. Weener 1868, S. 7

⁷⁴ Agena, Gesine: Grundbesitz, Beispruch und Anerbenrecht in Ost-friesland. Leipzig 1938, S. 19

des Küstenschutzes Sonderrecht. So mussten die Ostfriesen unter den Preußen keinen Militärdienst leisten.

Insbesondere für das Rheiderland ergab sich aus der geographischen Lage eine politische Besonderheit. Es liegt im Grenzgebiet zwischen West- und Ostfriesland. Dass es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mehr zum Westen gehörte, liegt vor allem an der natürlichen Grenze, der Ems, die es von Ostfriesland trennt. Hier wurde bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts holländisch gesprochen. Für die Rheiderländer Weidegenossenschaften hatte die Westausrichtung wohl besonders unter den Preußen Bedeutung, so dass alle möglichen Aufteilungsverordnungen wirkungslos blieben.

Ein weiterer Grund für das Bestehenbleiben der Gemeinschaftsweiden wird darin gesehen, dass sie oft in Überschwemmungsgebieten liegen. Sie sind für eine geregelte Bewirtschaftung zu risikoreich und deshalb ist die Nachfrage nach ihnen nie so groß gewesen. Diese Begründung erscheint mir nicht auszureichen, denn die Nachfrage der kleinen Viehhalter war eigentlich stets größer als das Angebot.

Natürlich muss auch beachtet werden, dass die Erhaltung der Gemeinschaftsweide eine Entlastung der Gemeindekassen bedeutete, da die Gemeinden direkt für die Armen verantwortlich waren. Dadurch waren die Funktionsträger der Gemeinden gegenüber dem Erhalt eher positiv eingestellt.

In Ostfriesland ist es Tradition, traditionsbewusst zu sein. Man war immer bestrebt, wirtschaftlich und politisch autonom zu bleiben, was durch die geographische Abgeschiedenheit begünstigt wurde. Dieses jahrhundertlange auf sich selbst Schauen begünstigte offenbar das Traditionsbewusstsein. Ein Ergebnis davon ist heute, dass in Ostfriesland in jedem größeren Dorf ein Heimatmuseum existiert und es bestehen reichhaltige Archive zur Heimatgeschichte, ohne deren Hilfe diese Arbeit nicht hätte entstehen können.

8.2. Gründe für den Niedergang der Weidegenossenschaften

Im Folgenden möchte ich die Untersuchungsergebnisse der vorangegangenen Kapitel nochmals aufgreifen und in direkten Zusammenhang mit der Ausgangsfrage nach den Ursachen des Niedergangs der Weidegenossenschaften bringen.

Wie schon eingangs erwähnt, gehe ich in meiner Untersuchung davon aus, dass es sich um genossenschaftliche Objekte handelt. Es ist interessant, zu untersuchen, welche bekannten genossenschaftlichen Störfaktoren hier zutreffen.

Obwohl verschiedene Störfaktoren nicht eindeutig zu trennen sind, beziehungsweise sich sogar gegenseitig bedingen, habe ich versucht, eine Hierarchie aufzustellen und führe die einzelnen Ursachen ihrer Wichtigkeit nach vor:

- Seit dem II. Weltkrieg hat in ganz Deutschland ein stürmischer Strukturwandel in der Landwirtschaft eingesetzt. Auf den Poldern im Rheiderland gab es schon immer Betriebsflächen von mehr als 25 ha. Für die Landbevölkerung veränderten sich die

Bedingungen in zweierlei Hinsicht. Auf den großen Betrieben waren bis zum Ende der 60er Jahre sehr viele Menschen beschäftigt. Gerade sie stellten auch gleichzeitig den Großteil der Meentelandsbewirtschafter. Mit zunehmender Technisierung der Landwirtschaft wurden sie fast alle entlassen. Heute gibt es im ganzen Rheiderland keine 20 Landarbeiter mehr. Da in dieser Zeit die Industrie gegenüber Arbeitnehmern noch recht aufnahmebereit war, gingen viele zu Olympia nach Leer, zu VW nach Emden oder auf die Werften nach Papenburg und Emden. Durch die veränderten Arbeitsbedingungen, wie Schichtarbeit und lange Anfahrten war es vielen Arbeitern nicht mehr möglich, nebenbei noch mehrere Stück Vieh auf der Gemeinschaftsweide zu versorgen. Die meisten schränkten die Tierzahl ein, oft wurde diese Arbeit nun ganz den Frauen überlassen, und viele hörten ganz damit auf.

Hinzu kam, dass es sich bei der zunehmenden Überproduktion von Milch und einem damit verbundenen Konkurrenzkampf der Produzenten untereinander, für kleine Marktproduzenten immer weniger lohnte. Die Haltung von zwei bis drei Kühen entwickelte sich zu einem teuren Hobby.

Diese Entwicklung traf allerdings alle kleineren Nebenerwerbsbetriebe gleichmäßig, wobei diejenigen mit eigenem Grundbesitz noch länger an ihrer kleinen Landwirtschaft festhielten, als die, die vor allem Gemeinschaftsland beweideten.

- Gleichzeitig mit diesen wirtschaftlichen Veränderungen kamen Einschränkungen in der Selbstverwaltung. In den Weidegenossenschaften mit öffentlichem Charakter war bis Mitte dieses Jahrhunderts die direkte Selbstverwaltung von der behördlichen Verwaltung abgelöst worden. Diese musste gleichzeitig die allgemeinen Interessen mitberücksichtigen, wodurch letztendlich Weideflächen abgegeben wurden zugunsten von Siedlungsflächen oder ein Bundeswehrdepot in Weener.

Es wird auch heute noch als soziale Leistung angesehen, dass die Weideflächen erhalten bleiben. Doch haben inzwischen die Gemeinden die Verantwortung für die ärmere Bevölkerung zum großen Teil an die Landkreise abgegeben, so dass diese Leistung nicht mehr den gleichen kommunalen Stellenwert hat.

Tatsächlich ist in den letzten Jahren die Nachfrage nach den Meenteländen zurückgegangen, aber nicht in dem Maße, in dem die Weideflächen verkleinert wurden. Sonst hätte es nicht solchen Widerstand gegen die Aufforstung und die damit verbundene Verkleinerung der Weidefläche in den 70er Jahren gegeben.

Als enormen Eingriff von "oben" wurde allgemein die Gebietsreform Mitte der 70er Jahre empfunden. Bei den öffentlichen Gemeinschaftsweiden wurde durch sie die Mitsprachemöglichkeit der Nutzer auf ein absolutes Minimum beschränkt. Die Auflösung der Meentelände in Diele steht hiermit in direktem Zusammenhang.

- Durch die einsetzende Offizialisierung ergaben sich auch Vorteile für die Weidenutzer in Weener und Holthusen. Die Koppeln wurden von nun an durch Gemeindearbeiter gepflegt und versorgt. Doch für den Genossenschaftsgedanken ist diese Fürsorge ein zweischneidiges Schwert: denn mit dem Wegfall der Eigenleistungen und der

gemeinsamen Arbeit fiel auch eine wichtige Möglichkeit der Kommunikation und gleichzeitig der Identifikation mit dem Gemeinschaftsbetrieb weg.

- Starke soziale Unterschiede und daraus folgend auch immer wiederkehrende Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Gruppen bestimmten über lange Jahre hinweg das Geschehen in den Weidegenossenschaften. Nur in den Zeiten, in denen es allen gut ging und die Mitgliederstruktur homogen war, ist der Weidebetrieb geordnet verlaufen. Im anderen Fall kam es besonders in Jahren mit Futtermangel zu Streitereien um die Weiderechte. Daraus ergab sich eine Schwächung der Organisation und des Gemeinschaftsgeistes.
- Langandauernde Rechtsunklarheiten - wer weideberechtigt ist und wer an Entscheidungen mitwirken darf - erschweren das Funktionieren eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. War in früheren Zeiten die Ursache das zum Teil völlige Fehlen von schriftlichen Unterlagen, so steht man heute vor neuen Fragen. Das Rechtsverständnis hat sich mit der Zeit verändert. Nun ist es heute das Problem, ob Entscheidungen nach dem alten oder neuen Rechtsverständnis getroffen werden sollen.
- Während der letzten Jahre nahm parallel zum steigenden Konkurrenzdruck in der Landwirtschaft auch der Mangel an Land ständig zu. Eine Intensivierung der vorhandenen Flächen war die Folge. Bei den Weidegenossenschaften führte das in einem Fall zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise, wobei frühere Weide in Ackerfläche umgewandelt wurde. Eine gemeinschaftliche Nutzung ist hier nicht mehr möglich.

Auf den als Weide genutzten Flächen wurde eine Intensivierung durch Mineraldünger durchgeführt. Vergleicht man aber Weiden in Einzeleigentum mit den Gemeinschaftsweiden, so fällt auf, dass letztere doch erheblich extensiver bewirtschaftet werden. Dieses wurde auch öfter als Nachteil der Gemeinschaftsweiden beschrieben.

Eine weitere Intensivierung beispielsweise durch eine Mähweidenutzung würde eine erhebliche Steigerung des Organisationsaufwandes mit sich bringen und wäre schon deswegen kaum zu realisieren. Viele Weidenutzer ziehen daraus den Schluss derart, dass sie eine Aufteilung fordern, damit jeder die Bewirtschaftung seines Teiles so durchführen kann, wie er es möchte.

9. Ausblick

In der vorliegenden Arbeit habe ich versucht, die Situation und soweit es möglich war, die Entstehungsbedingungen der Weidegenossenschaften im Rheiderland darzustellen. Während der Recherchen bekam ich aber Hinweise zu weiteren gemeinschaftlichen Organisationen mit jahrhundertelanger Tradition, die Altenburger Lande und die Leegmoor Gesellschaft in Norden, um die Bekanntesten zu nennen. Über diese Organisationen liegt ebenfalls sehr viel Material vor, welches aber bislang noch nicht nach genossenschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkten untersucht wurde, eine gewiss lohnende Arbeit. Aber wahrscheinlich wird man sich hiermit beeilen müssen, denn ich schätze die Zukunftsaussichten für diese "Urgenossenschaften" nicht sehr positiv ein.

Wie wird es nun im Rheiderland weitergehen? Die Meentelände von Diele wurde bereits aufgeteilt und in Vellage und Stapelmoor ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis auch sie als Weide in Gemeinschaftsnutzung verschwunden sind.

Die Gemeinschaft der Interessenten des Bunder Deiches wird wohl weiter in der jetzigen Form bestehen bleiben, wofür sich Herr Huisinga noch einsetzen wird. Eine Möglichkeit wäre, sie gesellschaftlich etwas aufzuwerten, wie es mit der Leegmoor Gesellschaft in Norden geschehen ist. Dort werden genossenschaftliche Traditionen derart gepflegt, dass es für die Mitglieder etwas Besonderes ist, dort Mitglied zu sein. Der Förderungsauftrag wird hier mit einem gemeinschaftlichen Essen sowie ideell erfüllt.

Für die Meentelände Weener bleibt es abzuwarten, wie lange noch eine Nachfrage von kleinen Kuhhaltern nach Weideland besteht. Schon jetzt wird an größere Bauern Auftriebsrecht für ihre Rinder vergeben, sicher auch eine Möglichkeit.

Da die Stadt Weener großes Interesse daran hat, dem Inlandtourismus zu fördern, wird es sicher auch in ihrem Interesse sein, dieses landschaftlich sehr reizvolle Gelände von Bebauungsplänen freizuhalten. Vorstellbar wäre ein „sanfter“ Tourismus mit Spazierwegen und weiteren Tierbeobachtungsmöglichkeiten.



Mitten auf der Meentelände Weener liegt ein kleines Naturschutzgebiet
mit einem Beobachtungshochstand

Teil III

Glossar

Brüche (-Gelder)	Bußzahlungen in Form von Geld oder Naturalabgaben
E(d)t- und Meedland	Gras- und Weideland nach dem Mähen
Gaste	(hochgelegene) Ackerflur, sandiger Höhenzug; auch Bauland eines Dorfes
Grüpp	kleiner Abzugsgraben oder -rinne auf dem Acker
Hammrich	zusammenhängendes, niedriges Wiesenland, Gemeindeweide
Häuptling	"hevdingar" Personen mit begrenztem Macht-bereich innerhalb einer Bauernschaft; diese Vorrechte waren vererbbar
Heerd	Bauernhof mit Ländereien
Interessent	Mitglied einer genossenschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaft
Klönschnack	Unterredung, bei der gemütlich etwas besprochen wird
Kuhschar	Maß für den Anteil an einer Gemeinschaftsweide, berechnet nach der für die Fütterung einer Kuh jeweils notwendigen Weidefläche
Lawaai	Aufstand, Aufruhr, Lärm
(gemene) Mede, Meede	(gemeines) Heuland, Gras
meente Wege	öffentliche Gemeindewege
Meentewerk	Hand- und Spanndienste für die Gemeinde oder Genossenschaft
Platz	(große) Bauernstelle, Hof
Pool	stehendes, vom Land eingeschlossenes, jedoch nicht zu großes Wasser "Pfuhl" Pfütze, Sumpf
Poolrichter	Gemeindebeamter, welcher besonders die Abwässerung eines gewissen Bezirks (Poolacht) beaufsichtigt. Sielacht ist ein größerer Bezirk
Rott	Abteilung einer Gemeinde
schütten	1) "schützen" abhalten, wehren 2) Vieh pfänden, es in den Pfandstall (Schüttstall) bringen
Schüttmeister	Gemeindebeamter, urspr. "Hauptmann der Schützen"
Siel	Grabenschleuse im Deich
Tief	Wasserlauf in der Marsch
tüdder	Strick zum Fesseln des Viehs auf der Weide
Upschlag	Aufschlag, Weideberechtigung an der Gemeinschaftsweide
Warf	Hausplatz auf (künstlich angelegtem) Hü-gel in der Marsch; Kleinbauernstelle (zwischen 1/2 und 1/5 Herd gerechnet)
Warfslüt	Bewohner einer Warf
Zugschloot	Vorfluter, Entwässerungskanal

Verwendete Literatur

- Agena, Gesine: Grundbesitz, Beispruch und Anerbenrecht in Ost-friesland. Leipzig 1938
- Bergmann, Theodor: Funktionen und Wirkungsgrenzen von Produktions-genossenschaften in Entwicklungsländern. Frankfurt 1967
- Contract, Abschrift des, zwischen der Vertretung des Gesamtarmen-verbandes Weener-Holthusen und dem Hirten Tjabering Tjabe-rings zu Weener vom 25. 9. 1893
- DTV-Lexikon: Band III. München 1971
- Hoffmann, Annemarie: Verbraucherinteresse als Informationsproblem. Frankfurt a.M. - Bern
- Koolman, Anton: Wenn't hart up hart geit. In: Festschrift zur Tausendjahrfeier Weener. Weener 1951
- Koolman, Anton: Aufzeichnungen im Heimatmuseum Weener
- Koolman, Egbert: Gemeinde und Amt im südlichen Ostfriesland. Aurich 1969
- Leffson, Ullrich: Bemerkungen zum Förderungsbegriff. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 30 (1980)
- Ostfriesland im Schutze des Deiches. Band I. Teilung der Gemeinheiten
- Pauli, Hans: Mitgliederstruktur. In: Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Wiesbaden 1980
- Perizonius, H.F.W.: Geschichte Ostfrieslands. Band I. Weener 1868
- Planrezess, über die Teilung der Meentelände Weener-Holthusen vom 31.12. 1887
- Rink, Otto: Die merkwürdigen Besitzverhältnisse und die einzigartige, altertümliche Bewirtschaftung im Vellager Außendeich. Unveröffentlichtes Manuskript
- Risius, Dr. Aeilt Fr.: Weener Ems, Geschichte der Stadt im Rheiderland. Weener 1983
- Russel, Georg: Die Rechtsverhältnisse der ostfriesischen Poolacht. Düsseldorf 1938
- Seuster, Horst: Genossenschaftlicher Förderungsauftrag. In: Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Wiesbaden 1980
- Siebs, Dr. B.E.: (Hrsg) Das Rheiderland. Beiträge zur Heimatkunde. Weener 1931
- Statut der Weidegenossenschaft Vellage 1891
- Stürenburg, Cirk Heinrich: Ostfriesisches Wörterbuch. Aurich 1857
- Unruh, Georg-Christoph von: Poolrichter - Bauerrichter - Schütt-meister. Organe Ostfriesischer Kommunalverwaltung bis zum 19. Jahrhundert. In: Land um Meer. Leer 1961
- Wagner, Helmut: Genossenschaftliche Förderung: Lebendiges Prinzip oder Relikt. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 30 (1980)

Weiterführende Literatur

- Allmers, Robert: Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. Münchener volkswirtschaftl. Studien, 19 Stück. Stuttgart 1896
- Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. Konstanz und Stuttgart 1964. Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 7.
- Arends, Fridrich; Ostfriesland und Jever in geographischer, statistischer und besonders landwirtschaftlicher Hinsicht. 3 Bände, Emden 1818-20.
- Auhagen, Otto: Die Grundlagen der Marschwirtschaft. Ldw. Jahrbuch, hrsg. von Thiel. Band 25, H.4 und 5. Berlin 1896
- Beekmann, P.Th.: Die Entwicklung der Landgüter und Grundstückspreise in Ostfriesland in den letzten 50 Jahren und ihre Ursachen. Aurich 1926
- Behre, Karl-Ernst: Acker, Grünland und natürliche Vegetation während der römischen Kaiserzeit im Gebiet der Marschensiedlung Bentumersiel/Unterems. In: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet. Band 12. S. 67-84. Hildesheim 1977
- Beninga, Eggerik: Chronik van Ostfreesland. Emden 1723 Bielefeld, R.: Die Geest Ostfrieslands. Forschung zur dt. Landes-kunde. Band 16, H 1. Stuttgart 1906
- Borchling, Carl: Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands. Band I, Die Rechte der Einzellandschaften. Aurich 1908
- Borchling, Conrad: Die älteren Rechtsquellen Ostfrieslands. Abhandl. und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. H.V. Aurich 1906
- Borchling, Conrad und Muuß, Rudolf: Die Friesen. Breslau 1931 Brand, Klaus: Die Ergebnisse der Grabung in der Marschsiedlung Bentumersiel/Unterems in den Jahren 1971-1973. In: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet. Band 12 S. 1-32. Hildesheim 1977
- Brandt, Klaus: Siedlung und Wirtschaft in der Emsmarsch während des frühen und hohen Mittelalters. Historisch-siedlungsarchäologische Untersuchungen. In: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet. Band 13. S. 155-185. Hildesheim 1979
- Braude, Jacob: Die Familiengemeinschaften der Angelsachsen. Sächs. Forsch. Inst. In Leipzig. Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte, Rechtsgeschichtl. Abhandlungen III. Leipzig 1932
- Bremer, R.G.: Die ländlichen Siedlungstypen des Herzogtums Oldenburg. Diss. Erlangen 1923
- Brenneysen, Enno Rudolf: Ostfriesische Historie und Landesverfassung. 2 Bände. Aurich 1720
- Brünink, Wolfgang: Der Graf von Mansfeld in Ostfriesland (1622-1624), phil. Diss. Köln 1954 = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 34. Aurich 1958
- Buss, Onko: Die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung des ostfriesischen Deichwesens, phil. Diss. Leipzig 1932. Weener 1932
- Carstens, Goslar: Deichwesen und Deichrecht. In: L.C. Peters: Nordfriesland. Husum 1929
- Cremer, E.: Aus der Geschichte der ostfriesischen Schafzucht. Au-rich 1932
- Cromme, L.: Das Verkoppelungswesen in Oldenburg. Diss. Berlin 1938 Deich- und Sielordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853 nebst den ... 1864 ... erlassenen Veränderungen. Aurich 1864
- Delbanco, W.: Die Quellen der "Cronica der Fresen" des Eggerik Beninga, Verlag Ostfr. Landschaft. 1977. Druck H. Risius, Weener

- Drögereit: Besprechung von Braude: Die Familiengemeinschaften der Angelsachsen. Leipzig 1932. Beiblatt zur Anglia, Mitt. über engl. Sprache und Literatur und über engl. Unterricht, 1935, Band 46, Nr. 8
- Ebel, Wilhelm: Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland. Aurich 1961 = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ost-frieslands, 37
- Ebel, Wilhelm: Zur Rechtsgeschichte der Landgemeinden in Ostfriesland. Vorträge und Forschungen. Band VII. Die Angänge der Landgemeinden und ihr Wesen, I. Konstanz, Stuttgart 1964 Ellenberg, H.: Über die bäuerliche Wohn- und Siedlungsweise in NW-Deutschland. Mitt. d. flor. soz. Arbeitsgem. in Niedersachsen. Heft III, 1937
- Emmius, Ubbo: Friesische Geschichte (Rerum Frisicarum, historiae libri) 1596-1616
- Engelkes, G.: Berühmte Ostfriesen. 1950, ersch. bei Mahncke, Verden/Aller
- Ernst, Viktor: Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926
- Fegter, Georg: Grundlagen des materiellen ostfriesischen Siedlungsrechts. Jur. Diss. Göttingen 1931, Norden (o.J.)
- Fleischmann, H.: Ueber die landwirtschaftlichen Verhältnisse Germaniens und der Beginn unserer Zeitrechnung. Journal f. Landwirtschaft, Band 51 (1903)
- Fleischmann, H.: Bemerkungen zu den über altgermanische Wirtschaftsverhältnisse herrschenden Lehrmeinungen und deren Quellen. Journ. f. Landwirtschaft, Band 59 (1911)
- Fleischmann, H.: Cäsar, Tacitus, Karl d. Große und die deutsche Landwirtschaft. Berlin 1911
- Franz, Günter: Der deutsche Bauernkrieg. 4. Aufl. 1956
- Freese, Johann Conrad: Ostfries- und Harrlingerland nach geographischen, topographischen, physischen, ökonomischen, statistischen, politischen und geschichtlichen Verhältnissen. Aurich 1796
- Friedländer, E. (Hrsg): Ostfriesisches Urkundenbuch. Band I und II. Emden 1978-1881
- Gierke, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bände. 1868-1913
- Gittermann, R.: Geographie von Ostfriesland für die Schulen und für die Freunde der Vaterlandskunde. Emden 1842
- Gradmann, R.: Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte. G.Z. 12, 1906
- Haarnagel, W.: Die spätbronze-, früheiszeitliche Gehöftsiedlung Jemgum. In: Die Kunde, Nieders. Landesverein für Urgeschichte. Jahrg. 1957, Folge 8
- Haff, Karl: Der Sippengedanke im deutschen Recht. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XXVIII (1935)
- Harders, Niklaas: Die Siedlungsverhältnisse in Ostfriesland. Aurich 1927
- Harms, O.: Das genossenschaftliche Ent- und Bewässerungswesen auf der oldenburg. Geest. Diss. Mchn. 1933
- Heck, Philipp: Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle 1900
- Heimatkunde und Heimatgeschichte; Heimatbeilage der Ostfr. Nachrichten. Aurich 1928 a) Dr. O.: Wirtschaftliche Notzeiten in unserer engeren Heimat b) H.A. Korte: Die geschichtliche Entwicklung des ostfr. Deichrechts; wiedergewonnener Heimatboden.
- Hesse, H. Klugkist: Aus Weeners kirchlicher Vergangenheit, Weener 1914
- Hinrichs, C.: Die ostfries. Landstände und der preußische Staat. 1744 bis 1748. Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Staatsverwaltung Friedrichs des Gr. Jahrb. der Gesellschaft f. bildende Kunst und vaterländischer Altertümer zu Emden. 22 Bände. Emden 1927

- Hollweg, W.: Die Geschichte des älteren Pietismus in den reformierten Gemeinden Ostfrieslands von den Anfängen bis zur Erweckungsbewegung um 1650-1750. Verlag Ostfries. Landschaft. Weener 1978
- Houtrouw, Otto Galama: Ostfriesland. Eine geschichtlich-ortskundige Wanderung gegen Ende der Fürstenzeit. 2 Bände. Aurich 1889-1891
- Houtrouw, Otto Galama: Die Reformation in Ostfriesland und ihre konfessionelle Gestaltung. Emden 1915
- Huldermann, F.: Die bäuerlichen Verhältnisse des Emslandes in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik "Bäuerliche Zustände in Deutschland". Band III. Leipzig 1883
- Huppertz, B.: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. 1939
- Itzen, W.S.: Die Besiedlung Reiderlands. In: Das Reiderland. Beiträge zur Heimatkunde, Hrsg.: Dr. B.E. Siebs 1931
- Jacob-Friesen: Die Warfen und Wurten als Zeugen untergegangener Kulturen an der deutschen Nordseeküste. In: Das Meer. Band V, Berlin 1937
- Kleine, E.: Die Betriebssysteme Ostfrieslands. Diss. Göttingen 1930
- Klopp, Onno: Geschichte Ostfrieslands. 3 Bände. Osnabrück 1854-1858
- König, Joseph: Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses. Göttingen 1955 = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 2
- Koolman, Anton: Ostfriesische Geschichte. Teil I, Verlag Ostfr. Landschaft 1951
- Kuske, B.: Die wirtschaftliche und soziale Verflechtung zwischen Deutschland und den Niederlanden bis zum 18. Jh. Dt. Archiv für Landes- und Volksforschung Band I. 1937
- Laan, W. van der: Weeners Blütezeit im 17. und 18. Jhd. Vortrag im Heimatverein Rheiderland. vergl. A. Fr. Risius: Chronik der Stadt Weener, 1979
- Lehmann: Bespr. V. Heck: Die altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar 1894
- Lüpkes, W.: Ostfriesische Volkskunde. Nachdruck Leer 1972
- Maurer, G.L. von: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland II. 1866
- Mayer, Ernst: Germanische Geschlechtsverbände und das Problem der Feldgemeinschaft. Z.d. Sav. St. GA. 44 (1924)
- Meyer-Abich, S.J.: Jan Berghaus erzählt. Aurich 1967
- Möhlmann, Günther (Hrsg): Ostfriesisches Urkundenbuch. Band III. Aurich 1975
- Niemeier, G.: Eschprobleme in NW-Deutschland und in den östlichen Niederlanden. Amsterdamer Geogr.-Tag 1938
- Noosten, Dieke Volmar: Die Entwicklung des Deichrechts in Ostfriesland und im Harlingerland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Diss. jur. Göttingen 1930
- Pauls, Theodor: Beiträge zur Geschichte der ostfriesischen Häuptlinge. Jahrb. der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländ. Altertümer zu Emden 1910
- Reeken, Erich von, Emmius, U.: Friesische Geschichte. Aus dem Lateinischen übersetzt. Frankfurt a.M. 1981
- Reimers, H.: Aus Weeners vergangenen Tagen. Vortrag 1923 im Heimatverein Rheiderland. Veröffentl. im "Deichwart" Beilage zur Zeitung "Rheiderland" Jahrg. 1923
- Reimers, H.: Aus Reiderlands Geschichte. In: "Das Rheiderland". Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Weener, Hrsg. im Auftrag des Kreisausschusses des Kreises Weener, von Dr. B.E. Siebs. Kiel 1930
- Reinhardt, W.: Die Orts- und Flurformen Ostfrieslands in ihrer siedlungsgeschichtlichen Entwicklung. In: Ostfriesland im Schutz des Deiches. Band I. 1969
- Schmid, P.: Zur Datierung und Gliederung der Grabanlagen von Dunum. In: Niedersachsen. Band VII, 1972

- Schmidt, H.: Politische Geschichte Ostfrieslands. In: Ostfriesland im Schutz des Deiches. Band V. Leer 1975
- Schultze, Alfred: Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft. Zeitschrift d. Sav. St. GA 56 (1936)
- Schultze, Alfred: Organschaftsrechte als Sonderrechte. Jher. Jahrb. 75, (1925)
- Schulze, E.O.: Niederländische Siedlungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jhd. Breslau 1889
- Siebs, B.E.: Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung. Gierkes Unters. z. dtsh. Staats- und Rechtsgesch. Heft 144, 1933
- Smid, M.: Ostfriesische Kirchengeschichte. In: Ostfriesland im Schutz des Deiches. Ban VI. Pewsum 1974
- Stach, W.: Zu Cäsars Nachrichten über den Ackerbau bei den Sueben und Germanen. Brandenburg - Festschrift 1928 Steinbach, Fr.: Gewandorf und Einzelhof. Hist. Aufsätze. (Aloys Schulte zum 70. Geburtstag) 1927
- Swart, Fr.: Zur friesischen Agrargeschichte. Staats- und sozial-wiss. Forschung. Hrsg. V. Schmoller und Sering. Heft 145, Leipzig 1910
- Unruh, Georg-Christoph von: Ein altes Amt der dörflichen Selbstverwaltung. Der Bauerrichter. In: Deichwart. 1955/205
- Unruh, Georg-Christoph von: Vom Ostfriesischen Amt zum Nieder-sächsischen Kreis. In: Heimatchronik des Kreises Leer. S. 79-122
- Unruh, Georg-Christoph von: Vom Emsgau zum Kreiskommunalverband. In: Der Landkreis Leer. S. 25-37
- Wiarda, Dido: Die geschichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands. Jena 1880. In: Sammlungen ökonomischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle/Saale. Band II. Heft 5
- Wiarda, Dido: Ostfriesische Geschichte. 9 Bände Aurich 1791. Band 10, Leer 1817
- Wiemann, Harm (u.a.): Ostfriesische Geschichte. 4 Bände. Leer 1951
- Wiemann, Harm; Möhlmann, Günther; Schmidt, Heinrich: Ostfriesische Geschichte, In: Ostfriesland. Essen 1961
- Wiemann, Harm: Das Kreisgebiet bis zum Beginn der Neuzeit. In: Heimatchronik des Kreises Leer. S. 49-78
- Wiemann, Harm: Ostfriesland im Spiel der großen Mächte. In: Emders Jahrbuch. 1968
- Wildvang, Dodo: Das Rheiderland, eine geologische gemeinverständliche Abhandlung. Aurich 1920
- Wildvang, Dodo: Ein Endmoränenzug beiderseits der unteren Ems und sein Einfluß auf Besiedlung und Wirtschaft. Aurich 1924
- Wittich, W.: Die Grundherrschaft in NW-Deutschland. Leipzig 1896
- Wittich, W.: Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen. Zs. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, II, 1894
- Wobcken, Carl: Die Entstehung des Dollart. Aurich 1928
- Wobcken, Carl: Das Land der Friesen und seine Geschichte. Oldenburg 1932
- Wobcken, Carl: Kurze Geschichte Ostfrieslands. Jever 1949
- Wührer, K.: Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, 1935
- Zimmermann, Gerhard: Die Hauptgrundlagen der Deichlast nach altem und neuem ostfriesischen Deichrecht. Göttingen 1906
- Zylmann, P.: Seit wann ist Ostfriesland besiedelt? In: Ostfreesland-Kalender für Jedermann, 1936